

Einladung

zur Gemeindeversammlung
vom 17. Juni 2025

Am Dienstag, 17. Juni 2025, 20.00 Uhr, findet im Gemeindesaal Adler die Gemeindeversammlung zur Behandlung folgender Traktanden statt:

Traktandenliste

1. Beschlussfassung Jahresbericht 2024 (Rechnung)
2. Neuwahlen Urnenbüro für die Amtsdauer 2025 – 2029
3. Beschlussfassung Zonenplanänderungen Siedlungsgebiet Nord und Süd und Anpassung Bebauungsplan Zentrum
4. Beschlussfassung Zonenplanänderung Landschaft für Deponiezone Ei
5. Beschlussfassung Zonenplanänderungen Gewässerraumausscheidung ausserhalb Bauzone (ohne Grossgewässer), Wildtierkorridore und Naturschutzzone
6. Beschlussfassung Änderung des Bau- und Zonenplanreglements
7. Beschlussfassung Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung
8. Umfrage, Hinweise

Die Akten zur Gemeindeversammlung liegen im Gemeindehaus (Zentrale Dienste) zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat stellt allen Haushaltungen eine Botschaft zu. Zusätzliche Exemplare können bei den Zentralen Diensten bezogen oder über die Website (www.schuepfheim.ch) ausgedruckt werden.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Details zum Bericht und die weiteren Unterlagen zu den traktandierten Geschäften bei den Zentralen Diensten der Gemeindeverwaltung oder auf der Website der Gemeinde einsehen.

Zu den Traktanden 4 und 7 findet am 2. Juni 2025, 20.00 Uhr, eine Orientierungsversammlung im Gemeindesaal Adler statt.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die bis am 17. Juni 2025 das 18. Altersjahr vollendet und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Schüpheim den Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Stimmberechtigten können in das Stimmregister Einsicht nehmen.

Schüpheim, 8. Mai 2025
Gemeinderat Schüpheim

Editorial

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Es freut mich sehr, dass wir Ihnen auch dieses Jahr wieder einen positiven Abschluss präsentieren dürfen. Laut den kürzlichen Medienmitteilungen zur Abstimmung über die Änderungen des kantonalen Finanzausgleichs kann man den Eindruck gewinnen, dass für die Gemeinden positive Rechnungsüberschüsse auch künftig problemlos zu erreichen seien. Was so einfach klingt, stellt uns als Zentrumsgemeinde einer Randregion aber immer wieder vor neue Herausforderungen. Trotz gutem Abschluss 2024 müssen wir auch künftig sehr sorgfältig mit unseren Finanzen umgehen und uns gemeinsam mit anderen Gemeinden der Region beim Kanton immer wieder Gehör verschaffen sowie uns für unsere Region einsetzen.

Raumplanerisch lief einiges, wie Sie den Traktanden 3 bis 6 entnehmen können. Weitere wegweisende Ortsplanungsgeschäfte werden künftig noch folgen.

Seit meinem Amtsantritt war die Parkplatzbewirtschaftung immer wieder Thema. Im letzten Herbst hat der Gemeinderat deshalb einen Vorschlag in Vernehmlassung bei der Bevölkerung gegeben. Die diversen Rückmeldungen sind, wenn möglich, in das vorliegende Reglement und die Verordnung eingeflossen. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass der ruhende Verkehr mit der Parkplatzbewirtschaftung gelenkt werden kann, sodass die Parkplätze im Dorf und in Zentrumsnähe tagsüber für die lokale Bevölkerung und das Gewerbe verfügbar sind.

Am 14. Juni findet der Tag der offenen Tür in der Wohnsiedlung Lindehof statt. Die Sanierungsarbeiten neigen sich dem Ende zu. Kommen Sie vorbei, machen Sie sich selbst ein Bild, was in den vergangenen Monaten dafür geleistet wurde. Wir freuen uns, die 23 modernen Wohnungen anschliessend den Mietenden übergeben zu können.

Sie sehen, es steht eine interessante aber auch herausfordernde Zeit vor uns. Es freut mich, Sie am Dienstag, 17. Juni 2025, im Gemeindesaal Adler an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Hanspeter Staub
Gemeindepräsident

Beschlussfassung Jahresbericht 2024 (Rechnung)

Die Jahresrechnung wird laut Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) nach Harmonisiertem Rechnungsmodell 2 (HRM2) geführt. Die Fachempfehlungen nach HRM2 stützen sich auf international gültige Rechnungslegungsstandards und sollen die Vermögens-, die Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend und transparent darstellen.

Der Gemeinderat legt im Jahresbericht Rechenschaft über die Berichte zum Legislaturprogramm und den Aufgabenbereichen ab. Zudem enthält er die Jahresrechnung, den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans und den Kontrollbericht der Finanzaufsicht.

Ergebnis 2024

Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit einem positiven Ergebnis ab. Die Erfolgsrechnung erzielt einen Ertragsüberschuss von Fr. 344'764.96. Damit weicht das Ergebnis um Fr. 812'959.17 vom budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 468'194.21 ab. Die Abweichung entspricht etwa 2,2 % bei einem Umsatz von Fr. 37,235 Millionen.

Unter anderem führten Mehreinnahmen bei den ordentlichen Gemeindesteuern und den Sondersteuern sowie tiefere Aufwandpositionen über alle Aufgabenbereiche zu diesem guten Abschluss. Bis auf die Aufgabenbereiche Gesundheit und Soziales (bewilligte Kreditüberschreitung von ca. Fr. 596'000.00), und Raum und Sicherheit (bewilligte Kreditüberschreitung von ca. Fr. 42'000.00), konnten bei sämtlichen Aufgabenbereichen die Budgetkredite eingehalten werden.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Ausgaben von Fr. 1'793'779.58 und Einnahmen von Fr. 239'344.75. Dies führt zu einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 1'554'434.83. Einige grössere Projekte konnten aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden.

Der Ertragsüberschuss ist von Gesetzes wegen dem zweckfreien Eigenkapital zuzuschreiben. Dieses beträgt nach Ergebnisverbuchung neu Fr. 21'988'529.82 bei einer Bilanzsumme per 31. Dezember 2024 von Fr. 66,576 Millionen.

Gemäss FHGG werden den Stimmberechtigten mit der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung) auch die Geldflussrechnung und der Anhang (Rechnungslegungsgrundsätze, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, Anlagespiegel, Rückstellungsspiegel, Beteiligungsspiegel, Eventualverpflichtungen, finanzielle Zusicherungen, Eigenkapitalnachweis) zur Genehmigung unterbreitet.

Die Jahresrechnung wurde durch die externe Revisionsstelle BDO AG, Luzern, geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

Den Jahresbericht 2024 hat der Gemeinderat genehmigt und der Controllingkommission zur Prüfung übergeben.

Gemeinderat und Controllingkommission empfehlen den Jahresbericht 2024 zur Genehmigung.

Erfolgsausweis nach Aufgabenbereichen

Erfolgsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung 2024
1 Politik und Verwaltung	1 703	1 900	1 696	-204
2 Gesundheit und Soziales	7 177	7 311	7 907	596
3 Bildung	5 794	6 164	5 980	-184
4 Finanzen	-16 908	-17 027	-17 869	-842
5 Bau, Infrastruktur und Verkehr	1 239	1 377	1 156	-221
6 Raum und Sicherheit	702	743	785	42
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-293	468	-345	-813

Erfolgsausweis nach Aufgabenbereichen Investitionsrechnung

Investitionsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung 2024
1 Politik und Verwaltung	35	105		-105
2 Gesundheit und Soziales	80	2 120	55	-2065
3 Bildung	100			
4 Finanzen				
5 Bau, Infrastruktur und Verkehr	967	2 132	1 207	-925
6 Raum und Sicherheit	400	502	292	-210
Nettoinvestition	1 582	4 859	1 554	-3 305

Bilanz zusammengefasst

Bilanz per 31. Dezember (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 1.1.2024	Veränderung absolut	Rechnung 31.12.2024
Finanzvermögen	15 535	4 567	20 102
Verwaltungsvermögen	46 607	-133	46 474
Total Aktiven	62 142	4 434	66 576
Fremdkapital	25 886	-3 939	29 825
Eigenkapital	36 256	-495	36 751
Total Passiven	62 142	-4 434	66 576

Gestuffer Erfolgsausweis nach zweistelliger Artengliederung

Erfolgsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung 2024
30 Personalaufwand	12 126	12 345	12 603	258
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2 829	3 193	2 903	-290
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1 500	1 531	1 516	-15
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	639	258	269	11
36 Transferaufwand	11 063	11 143	11 652	509
37 Durchlaufende Beiträge	1 149		682	682
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	6 841	7 028	7 018	-10
Betrieblicher Aufwand	36 147	35 498	36 643	1 145
40 Fiskalertrag	-10 738	-10 737	-11 493	-756
41 Regalien und Konzessionen	-210	-225	-221	4
42 Entgelte	-2 186	-2 074	-2 294	-220
43 Verschiedene Erträge	-13		-21	-21
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-87	-116	-119	-3
46 Transferertrag	-15 036	-14 923	-15 134	-211
47 Durchlaufende Beiträge	-1 149		-682	-682
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-6 840	-7 028	-7 018	10
Betrieblicher Ertrag	-36 259	-35 103	-36 982	-1 879
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-112	395	-339	-734
34 Finanzaufwand	208	383	247	-136
44 Finanzertrag	-389	-310	-253	57
Finanzergebnis	-181	73	-6	-79
Operatives Ergebnis	-293	468	-345	-813
38 Ausserordentlicher Aufwand				
48 Ausserordentlicher Ertrag				
Ausserordentliches Ergebnis				
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-293	468	-345	-813

Gestuffer
Erfolgsausweis

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss) (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung 2024
Spezialfinanzierung (SF) Abfall	5			
Spezialfinanzierung (SF) Abwasser	351	225	211	-14
Total Aufwand SF (Einlagen)	356	225	211	-14
Spezialfinanzierung (SF) Abfall		-7	-19	-12
Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-1	-88		88
Total Ertrag SF (Entnahmen)	-1	-95	-19	76
Gesamttotal	355	130	192	62

Gestufte Investitionsrechnung nach zweistelliger Artengliederung

Gestufte Investitions- rechnung

Investitionsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2023	Budget 2024	Rechnung 2024	Abweichung 2024
50 Sachanlagen	1 142	2 154	1 132	-1 022
55 Beteiligungen	80	2 120	55	-2 065
56 Eigene Investitionsbeiträge	593	635	606	-29
Investitionsausgaben	1 815	4 909	1 793	-3 116
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-233	-50	-239	-189
Investitionseinnahmen	-233	-50	-239	-189
Nettoinvestitionen	1 582	4 859	1 554	-3 305

davon Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	134	37		-37
Spezialfinanzierung (SF) Abwasser	421	448	454	6
Total Investitionsausgaben	555	485	454	-31
Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-36			
Spezialfinanzierung (SF) Abwasser	-167	-50	-181	-131
Total Investitionseinnahmen	-203	-50	-181	-131

Finanzkennzahlen

	Grenzwerte	R 2023	B 2024	R 2024
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.	> 80 % über 5 Jahre	170,0 %	82,5 %	167,7 %
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Kommentar: Die Selbstfinanzierung ist tiefer als im Vorjahr und gleichzeitig ist der laufende Ertrag höher ausgefallen. Mit ein Grund sind die vielen Spezialfinanzierungen und die daraus entstehenden Transfererträge.	> 10 %	8,7 %	4,9 %	7,4 %
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	< 4 %	0,3 %	1,0 %	0,6 %
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	< 15 %	6,1 %	7,1 %	6,3 %
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.	< 150 %	68,9 %	74,7 %	61,3 %
Nettoschuld je Einwohner/-in (in CHF) Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.	< 2500	2426	2642	2272
Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/-in (in CHF) Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens. Kommentar: Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen hat sich gegenüber dem Vorjahr verbessert, liegt aber noch über dem kantonalen Richtwert. Mitgerechnet sind Verpflichtungen von über 11,5 Mio. Franken an die Spezialfinanzierung der ARA.	< 3000	4065	4168	3912
Bruttoverschuldungsanteil Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.	< 200 %	86,9 %	89,0 %	97,5 %

Finanzkennzahlen

Aufgabenbereich 1: Politik und Verwaltung

Aufgabenbereich 1

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Politik und Verwaltung umfasst die Leistungsgruppen

- Politische Führung
- Verwaltung
- Tourismus und Kultur
- Wirtschaft

Die Aufgaben basieren auf den nationalen und kantonalen Gesetzen und Erlassen. Kommunale Grundlagen bilden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schüpfheim mit der ergänzenden Organisationsverordnung inkl. Delegationsordnung sowie die internen Weisungen zum Personalwesen und zu den Arbeitsprozessen. Die Verwaltung erfüllt die Anforderungen eines modernen öffentlichen Dienstleistungsbetriebes für die Bevölkerung. Sie stellt die Strukturen zur Ausübung der Volksrechte sicher und pflegt eine transparente Kommunikation.

Im Rahmen der Zentrumsfunktion setzt sich die Gemeinde für die Standortentwicklung, den Erhalt und die Ansiedlung von regionalen Dienstleistungen und von KMU-Betrieben ein. Die Umsetzung des Handlungskonzepts Zentrumsentwicklung stärkt die Wahrnehmung des lebendigen Dorfkerns und sichert das historische Ortsbild. Die Gemeinde Schüpfheim ist ein attraktiver Lebens-, Wohn- und Arbeitsraum mit erschwinglichem Wohnraum für alle Generationen sowie mit einem zukunftsorientierten Kultur- und Tourismusangebot.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Die Rolle als Standortgemeinde mit Zentrumsfunktion stellt uns in vielen Bereichen vor grössere Herausforderungen. Ob Freizeit, Kultur, Wohnen oder Sport, wir nehmen diese an und sehen sie auch als treibende Kraft in den vielen bevorstehenden Projekten. In der UBE werden gemeindeübergreifende Projekte lanciert, welche für das ganze Tal eine positive Ausstrahlung bewirken. Wir setzen uns für die Wirtschaft ein, damit sich bestehende Betriebe erweitern können. Zusätzlich sind wir mit den umliegenden Gemeinden an der Planung von regionalen Arbeitszonen. Mit unserer kompetenten Verwaltung und offenen Kommunikation möchten wir der Bevölkerung nahe sein.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Weitere Digitalisierungsschritte der Gemeindeverwaltung (Ausweitung GEVER auf Gesamtverwaltung und digitales Archiv) wurden umgesetzt. Nach Evaluation des aktuellen IT-Umfeldes der Gemeinde ist eine Ausschreibung für einen neuen IT-Partner erfolgt. Die Gemeindegesetzgebung wird kontinuierlich à jour gehalten und bestehende Verträge werden überprüft. Der Kontakt zu Gewerbe und Investoren wurde gepflegt. Wir suchen in Zusammenarbeit mit der Region Luzern West, dem Kanton und dem Gewerbe nach Möglichkeiten für Standorte zur gewerbliche Weiterentwicklung und ziehen dabei auch Überlegungen zur Siedlungsentwicklung nach innen mit ein. Beim NRP-Projekt «Erlebnis Holz» wurde die Umsetzung der beiden Hauptprojekte sistiert, die Holz- und Kooperationsprojekte werden weiter vorangetrieben (z.B. Spielplatz Sagewald). Tourismus, Wirtschaft und Kultur arbeiten vereint und eng zusammen.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	R 2023	B 2024	R 2024
NRP-Projekt Erlebnis Holz	Planung	1 000		ER	25	105	0
Zentrumsentwicklung mit Anpassungen im Kontext der Strassensanierung	Planung			ER	4	10	7

Messgrößen

	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Gemeindeverwaltung bietet Lehrstellen an	Anzahl Stellen	3	2	3	2
Gemeindenachrichten	Anzahl Publikationen	11	11	12	10
Netzwerkpflege mit kantonalen und kommunalen Organisationen	Anzahl Sitzungen	4	4	4	4
Einwohner/-innen (Stand Gemeinde)	Anzahl	Statistisch	4 290	4 321	4 302

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Saldo Globalbudget		1 703	1 900	1 696	-10,7
Total	Aufwand	2 916	3 131	2 884	-7,9
	Ertrag	-1 213	-1 231	-1 188	-3,6
Leistungsgruppen					
Politische Führung	Saldo	911	1 032	901	-12,6
	Aufwand	915	1 036	915	-11,7
	Ertrag	-4	-4	-14	200,4
Verwaltung	Saldo	297	377	343	-9,2
	Aufwand	1 219	1 432	1 315	-8,2
	Ertrag	-922	-1 055	-972	-7,8
Kultur	Saldo	420	429	412	-4,0
	Aufwand	677	600	603	0,4
	Ertrag	-257	-171	-191	11,5
Wirtschaft	Saldo	75	62	40	-35,3
	Aufwand	105	63	51	-18,6
	Ertrag	-30	-1	-11	1 020,8

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Ausgaben		35	105	0	-100,0
Einnahmen			0	0	
Nettoinvestitionen		35	105	0	-100,0

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Von den zwei geplanten kommunalen Urnenabstimmungen fand nur eine statt, dies führte zu tieferen Kosten und weniger Aufwand beim Urnenbüro. Pensenverschiebungen führten bei der Verwaltung zu tieferen Kosten. Die Honorare für externe Beratung, Gutachten und Fachexperten bei der Exekutive und der Verwaltung fielen tiefer aus als budgetiert. Auch der Aufwand für die Informatik war tiefer. Zudem wurden die Umlageschlüssel den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Kostenstellen im Bereich Verwaltung schlossen somit besser ab und führten zu tieferen Kostenumlagen.

Investitionsrechnung: Keine Investitionen

Aufgabenbereich 2: Gesundheit und Soziales

Aufgabenbereich 2

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Pflegeheime und ambulante Krankenpflege
- Jugend und Alter
- Migration
- Verbundaufgaben
- Wirtschaftliche Hilfe und allgemeine Fürsorge

Die Gemeinde ist gemäss Gesetzgebung (Bund und Kanton) zur Leistung von Hilfestellungen verpflichtet. Ein Teil der Hilfestellungen wird von der Gemeinde geleistet (z.B. Sozialhilfe, Alimentenhilfen...). Ein weiterer Teil erfolgt durch die Zusammenarbeit in der Region (z.B. KESB, SoBZ, Pflegeheime und Spitex Region Entlebuch) und im Kanton (z.B. soziale Einrichtungen, ZiSG). Gemäss Sozialhilfegesetz ist das Ziel der Sozialhilfe, die Existenz bedürftiger Personen zu sichern, die Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und berufliche Integration zu fördern. Den Lebensbereichen Jugend und Alter wird besondere Beachtung geschenkt. In der Gesundheitsversorgung sind die notwendigen Angebote sicherzustellen, die Prävention zu beachten und zukunftsgerichtete Anliegen aufzunehmen.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir fördern den sozialen Zusammenhalt und Ausgleich zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen und tragen dazu bei, dass sich alle wohlfühlen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Im Gesundheits- und Sozialbereich lassen wir uns vom Gedanken der Prävention leiten. Wir realisieren Wohnraum und Pflegeplätze für Menschen im Alter, wo sie nach Bedarf betreut und pflegerisch umsorgt, leben können. Für die Sicherung eines umfassenden Angebots von Gesundheitsdienstleistungen setzen wir uns engagiert ein. Die Weiterentwicklung der Betreuungs- und Förderangebote für Kinder im Vorschulbereich fördern wir aktiv. Schöpfheim kann sich nur im Verbund mit anderen zukunftsorientiert entwickeln. Familienunterstützende Angebote im Vorschul- und Schulbereich werden miteinander vernetzt und bedarfsorientiert weiterentwickelt.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die Sozialhilfequote hat sich auf bestehendem Niveau stabilisiert. Die Komplexität der Fälle ist weiterhin hoch. Die Zusammenarbeit für die Alimentenhilfe mit einer externen Fachstelle hat sich bewährt. Im Kindes- und Erwachsenenschutz stagnieren die Fälle auf hohem Niveau. Nachdenklich stimmt die weiterhin hohe Zahl von Kinderschutzmassnahmen. Die Sozialberatung (SoBZ) verzeichnet ebenfalls komplexere Fälle, gepaart mit intensiverem Abklärungsbedarf. Die hausärztliche Versorgung ist aktuell gewährleistet, allerdings haben sich die Ressourcen im Angebot gemessen am Bedarf weiter verknappt. Die Strukturen der Integrationsförderung sind in einen regionalen Verein mit Anlaufstelle überführt worden. Die Wohn- und Pflegezentrum Schöpfheim AG kann mit dem Bau von 99 stationären Pflegebetten und 15 Wohnungen mit Dienstleistungen beginnen. Die Sanierung des Lindehofs ist im vollen Gange und die Wohnungen werden ab Sommer 2025 bezugsbereit sein. Die eingeführten Betreuungsgutscheine werden genutzt. Der Aufbau einer Kindertagesstätte wird unterstützt. Die Gesundheitskommission setzt laufend Aktivitäten im Präventionsbereich um und die Alterskommission führt ihrerseits Veranstaltungen und Orientierungen zu Altersfragen durch.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	R 2023	B 2024	R 2024
Sanierung Lindehof (Finanzvermögen)	Ausführung	6010	2024–2026	Bilanz	155	2000	2590
WPZ AG, Erhöhung Aktienkapital / Kauf Aktien			2023–2026	IR	80	2120	55
Strukturprüfung Integration			2023–2024	ER		10	2

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Sozialhilfebezüger/-innen	Anzahl		86	90	87
Rückerstattungsquote Alimente	Prozent	70	43	50	66
Heimbewohner/-innen im Pflegefinanzierungsbereich	Anzahl		65	65	77

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Saldo Globalbudget		7 177	7 311	7 907	8,2
Total	Aufwand	7 742	7 891	8 550	8,3
	Ertrag	-565	-580	-643	10,7
Leistungsgruppen					
Kindes- und Erwachsenenschutz	Saldo	408	407	431	5,8
	Aufwand	408	407	431	5,8
	Ertrag				
Pflegeheime und ambulante Krankenpflege	Saldo	1 878	1 761	2 531	43,7
	Aufwand	1 878	1 761	2 531	43,7
	Ertrag				
Jugend und Alter	Saldo	101	119	123	3,3
	Aufwand	101	119	123	3,3
	Ertrag				
Verbundaufgaben	Saldo	2 688	2 769	2 667	-3,7
	Aufwand	2 697	2 777	2 675	-3,7
	Ertrag	-9	-8	-8	0,2
Wirtschaftliche Hilfe und allgemeine Fürsorge	Saldo	2 102	2 255	2 155	-4,4
	Aufwand	2 658	2 827	2 790	-1,3
	Ertrag	-556	-572	-635	10,8

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Ausgaben		80	2 120	55	-97,4
Einnahmen			0	0	
Nettoinvestitionen		80	2 120	55	-97,4

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Bei den von der Gemeinde zu tragenden KESB-Mandatsführungskosten entstanden Mehrkosten. Die Restfinanzierungsbeiträge an die Langzeitpflege bei Pflegeheimen schlossen über dem budgetierten Betrag ab. Die Kosten für die Restfinanzierung an die Spitex waren höher als vorgesehen. Der Aufwand bei der Jugendarbeit lag über dem Budget. Bei den Verbundaufgaben mit dem Kanton lagen die Beiträge pro Einwohner an die Ergänzungsleistungen für AHV und IV tiefer als budgetiert. Die Nettokosten für die Alimentenbevorschussungen lagen unter der Budgetprognose. Die Kosten für den Aufbau der regionalen Integrationsstruktur lagen unter dem Budget.

Investitionsrechnung: Kauf der Aktien Wohn- und Pflegezentrum Schüpfheim AG von den Einwohnergemeinden Entlebuch und Romoos.

Aufgabenbereich 3: Bildung, Jugend und Sport

Aufgabenbereich 3

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarschule
- Musikschule
- Schuldienst und Sonderschulung
- Weitere Dienstleistungen (Bibliothek, PMZ usw.)
- Freizeit und Sport

Die Volksschule Schüpfheim vermittelt den Lernenden im Sinne der Kompetenzorientierung gemäss Lehrplan 21 Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen. Sie fördert und fordert die individuelle Entwicklung der Lernenden mit dem Ziel hoher Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Die Volksschule nimmt ergänzend zur Familie und zu Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr. Die Volksschule Schüpfheim wird mit 2-jährigem Kindergarten und einer integrativen Sekundarschule geführt. Freiwillige Angebote, Tagesstrukturen und Schulsozialarbeit stehen ergänzend zur Verfügung. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungsangeboten im Bildungsbereich steht im Dienste der Förderung der Jugendlichen und Erwachsenen (Musikschule, Schuldienst Region Entlebuch, Bibliothek, Pädagogisches Medienzentrum). Die Gemeinde Schüpfheim stellt der Bevölkerung für Freizeit und Sport eine geeignete Infrastruktur vor Ort zur Verfügung oder unterstützt eigenständige Trägerschaften mit gleicher Zielsetzung.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir etablieren uns als regionales Bildungszentrum mit einem langfristig orientierten Bildungsangebot. Wir schaffen und erhalten eine schulische Infrastruktur, die zweckmässig sowie bedürfnis- und kostengerecht ist. Im Kultur- und Freizeitbereich setzen wir uns für eine bedürfnisgerechte Infrastruktur ein.

Lagebeurteilung

Die Volksschule ist gut positioniert. Das Leistungsangebot entspricht dem Auftrag der Gemeinde und den Bedürfnissen der Bevölkerung. Die Angebote und Dienstleistungen erfüllen die kantonalen Vorgaben und richten sich nach der Entwicklung gemäss Lehrplan 21. Der Fachkräftemangel beschäftigt die Schule. Insbesondere im Bereich der Förderlehrpersonen konnten im Schuljahr 24/25 nicht alle Stellen besetzt werden. Deshalb musste das Angebot im Bereich der Begabten- und Begabungsförderung reduziert werden. Die Projektumsetzungen sind auf Kurs, so konnte z.B. die Erstellung der Flowzeitkisten per Ende 2024 abgeschlossen werden. Die Massnahmen der externen Evaluation 2023 wurden definiert und schrittweise umgesetzt. Das Konzept der Schulsozialarbeit wurde überarbeitet und wird demnächst abschliessend genehmigt. Weiter wurde die Musikschule von den lokalen in die regionalen Strukturen überführt. Die Einführung der Open Library der Regionalbibliothek Schüpfheim hat sich bewährt und wird von der Bevölkerung rege genutzt. Die Planung der Schwimmbadsanierung wurde mit Blick auf den Abstimmungstermin vorangetrieben.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	R 2023	B 2024	R 2024
Projekt Begabungsförderung «Flowzeit»	Umsetzung		2023–2026				
Erarbeitung neuer Tages- und Betreuungsstrukturen	Planung		2023–2025				
Massnahmen externe Schulevaluation	Umsetzung		2024–2026				
Konzept Schulsozialarbeit	Überarbeitung		2024				
Ausgestaltung Organisationsstruktur Musikschule	Umsetzung		2024–2025				
Kantonales Projekt «Schulen für alle»	Planung		2024–2026				
Sanierung Schwimmbad	Planung		2023–2027	IR	100		

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Lernende	Anzahl		527	522	534
Abteilungen	Anzahl		28	28	30
Vollzeitstellen Volksschule	Anzahl		42	42	45
Vollzeitstellen Schuldienst	Anzahl		5	5	5
Fachbelegungen Musikschule	Anzahl		388	360	358

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Saldo Globalbudget		5 794	6 164	5 980	-3,0
Total	Aufwand	16 277	15 083	15 869	5,2
	Ertrag	-10 483	-8 919	-9 889	10,9
Leistungsgruppen					
Kindergarten	Saldo	401	433	422	-2,4
	Aufwand	928	971	951	-2,0
	Ertrag	-527	-538	-529	-1,7
Primarschule	Saldo	2 010	2 161	2 157	-0,2
	Aufwand	4 496	4 505	4 511	0,1
	Ertrag	-2 486	-2 344	-2 354	0,4
Sekundarschule	Saldo	1 426	1 473	1 396	-5,2
	Aufwand	2 911	3 012	2 975	-1,2
	Ertrag	-1 485	-1 539	-1 579	2,6
Musikschule	Saldo	237	368	195	-46,9
	Aufwand	4 089	2 676	3 423	27,9
	Ertrag	-3 852	-2 308	-3 228	39,8
Schuldienst und Sonderschulung	Saldo	1 002	932	1 010	8,4
	Aufwand	1 955	1 942	2 032	4,6
	Ertrag	-953	-1 010	-1 022	1,1
Weitere Dienstleistungen (Bibliothek, PMZ)	Saldo	263	308	326	5,7
	Aufwand	1 440	1 484	1 500	1,1
	Ertrag	-1 177	-1 176	-1 174	-0,2
Freizeit und Sport	Saldo	455	489	474	-3,2
	Aufwand	458	493	477	-3,1
	Ertrag	-3	-4	-3	

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Ausgaben		100		0	
Einnahmen				0	
Nettoinvestitionen		100		0	

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Die Kostenabweichungen zum Budget im Bereich Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule entstanden aus Pensenänderungen, Stellvertretungen sowie Mutationen für die Schuljahre 23/24 und 24/25. Die Umlageschlüssel für die Verteilung der Gemeinkosten wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Beiträge für Kantonsschüler innerhalb der obligatorischen Schulzeit lagen unter dem Budget. Der Nettoaufwand für die Musikschule lag unter dem budgetierten Betrag. Dies war systembedingt der Umstrukturierung zur neuen Äntlibuecher Musikschule (ÄMS) geschuldet. Der Abweichung bei den Gemeindebeiträgen an die schulischen Dienste lag ein Budgetberechnungsfehler zugrunde. Die Fallzunahme bei der integrativen Sonderschulung (IS) war markant. Die Mehrkosten wurden durch Kantonsbeiträge finanziert. Die Beiträge an die schul- und familienergänzende Tagesbetreuung fielen höher aus als erwartet. Der Schularzt befindet sich neu in Wolhusen, darum fielen zusätzlich Transportkosten an.

Investitionsrechnung: Keine Projekte

Aufgabenbereich 4: Finanzen

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen

- Steuern
- Finanzen
- Liegenschaften Finanzvermögen

Der Leistungsauftrag Finanzen umfasst die Führung und Organisation des kommunalen Rechnungswesens, die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Legislative und Exekutive sowie im Wesentlichen die Finanz- und Steuerverwaltung. Die verschiedenen Steuern werden durch die Gemeinde gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben. Die Verantwortlichkeiten für die Veranlagungen und den Bezug der Steuern sind definiert. Die Kundenanliegen im Fiskal- und Gebührenbereich sind uns wichtig, die Bearbeitung erfolgt rasch und kompetent. Die Finanzverwaltung ist zudem für die Liquiditätsplanung/-steuerung, das Versicherungswesen und das interne Kontrollsystem (IKS) beim Risikomanagement zuständig. Eine gesunde und nachhaltige Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde ist wichtig und sichert die nötigen Entwicklungsmöglichkeiten.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir nutzen den möglichen Handlungsspielraum und streben durch den haushälterischen Umgang mit den uns zur Verfügung stehenden Geldern einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an. Langfristig soll die Finanzkraft gehalten werden, damit die bevorstehenden Investitionen mit einer massvollen Fremdkapitalaufnahme finanziert werden können. Die nötigen Steuerabgaben sollen eine attraktive Infrastruktur und angemessene Dienstleistungen für eine breite Anspruchsgruppe ermöglichen.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die finanzielle Situation der Gemeinde Schüpfheim ist solide. Dank den positiven Rechnungsabschlüssen ist der Eigenkapitalanteil kontinuierlich gestiegen. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird zunehmen. Dies ist die Auswirkung der von den Stimmberechtigten bewilligten Investitionen in der Vergangenheit. In den nächsten Jahren fallen weitere hohe Investitionen an. Diese übertreffen unsere Eigenfinanzierung und führen zu Neuverschuldungen. Als Gegenwert stehen unserer Bevölkerung moderne, neue und sanierte Infrastrukturen zur Verfügung. Die Teil- und Totalsanierung des Finanzausgleichsgesetzes und die höheren Anteile der Gemeinden an den OECD-Ergänzungssteuern bringen unserer Gemeinde erhebliche Mehrerträge laut Prognosen des Kantons. Dies bestärkt die Absicht, den bestehenden Steuerfuss beizubehalten. Die Gemeinde hat und wird, wo immer möglich, ihre Haltung, Feststellungen und Forderungen mittels Vernehmlassungen aktiv einbringen.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	R 2023	B 2024	R 2024
Auswirkungen Investitionen	laufend			IR			

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Steuerfuss	Einheiten		2,20	2,20	2,20
Steuerertrag pro Einwohner und Einheit	Franken		1 067	1 084	1 153
Steuerausstand (brutto)	Prozent		19,8	20,0	20,2
Anteil Steuerertrag an Gesamteinnahmen	Prozent		31,8	34,4	34,0
Anteil Finanzausgleich an Gesamteinnahmen	Prozent		18,2	20,9	19,0
Steuerpflichtige natürliche Personen	Anzahl		2 724	2 759	2 715
Steuerpflichtige juristische Personen	Anzahl		270	262	272

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Saldo Globalbudget		-16 908	-17 027	-17 869	-4,7
Total	Aufwand	1 993	2 065	2 062	-0,1
	Ertrag	-18 901	-19 092	-19 931	4,4
Leistungsgruppen					
Steuern	Saldo	-10 435	-10 409	-11 176	7,4
	Aufwand	926	958	962	0,5
	Ertrag	-11 361	-11 367	-12 138	6,8
Finanzen	Saldo	-6 472	-6 628	-6 690	-5,7
	Aufwand	891	961	1 001	4,1
	Ertrag	-7 363	-7 589	-7 691	1,3
Liegenschaften Finanzvermögen	Saldo	-1	10	-3	-125,0
	Aufwand	176	146	99	-32,4
	Ertrag	-177	-136	-102	-25,3

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Ausgaben				0	
Einnahmen				0	
Nettoinvestitionen				0	

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Bei den ordentlichen Gemeindesteuern (Steuerfuss von 2,2 Einheiten) konnten total Fr. 10 950 200.00 eingenommen werden, rund Fr. 601 000.00 mehr als budgetiert. Bei den Sondersteuern (Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Erbschaftssteuern) waren die Erträge rund Fr. 167 200.00 über Budget und der Nettoertrag lag bei insgesamt Fr. 475 000.00. Der kantonale Finanzausgleich betrug Fr. 6,081 Millionen.

Nach Vorgabe der aktuellen Rechnungslegung (HRM2) werden nach einem fixen Zinssatz (allgemeiner Haushalt 2%, Spezialfinanzierungen 0,75%) interne Zinsverrechnungen zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen gemacht. Diese sind in der Summe erfolgsneutral. Mit diesen Zinsverrechnungen werden Eigen- und Fremdkapital in gleicher Höhe verzinst. Die externen Fremdkapitalzinsen lagen unter dem Budget. Weniger Investitionen führten zu kleinerem Fremdkapitalbedarf und die Zinskonditionen waren besser als erwartet.

Investitionsrechnung: Keine Projekte

Aufgabenbereich 5: Bau, Infrastruktur und Verkehr

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bau, Infrastruktur und Verkehr umfasst die Leistungsgruppen

- Strassen und öffentliche Anlagen
- Öffentlicher Verkehr
- Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (Verwaltungsliegenschaften, Sportanlagen, Schulliegenschaften)

Der Schwerpunkt liegt in der Erstellung und Erhaltung einer nachhaltigen und zweckmässigen Infrastruktur zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben. Bei allen Infrastrukturen werden Kriterien wie Werterhaltung, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Nachhaltigkeit, Verhältnismässigkeit usw. geprüft. Die Anlagen ermöglichen der Bevölkerung, ihre Freizeitaktivitäten am Wohnort auszuüben, was den sozialen Zusammenhalt der Gemeinde stärkt und identitätsstiftend wirkt. Das Regionale Bauamt berät und unterstützt in Baubewilligungsverfahren.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Die Sanierungsvorhaben sowie die baulichen Erneuerungen von Strassen, Anlagen, Gebäuden usw. sind in einem Mehrjahresplan abgebildet und dienen uns für die strategischen Weichenstellungen. In den nächsten Jahren stehen im Speziellen Sanierungsarbeiten am Oberstufenschulhaus, die Erweiterung der regionalen Sportanlage Moosmättli und eine geplante Erneuerung des Schwimmbades im Fokus. Diese Projekte werden entsprechend hohe Kosten auslösen. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs möchten wir die gute Anbindung erhalten und womöglich ausbauen. Ein reger Austausch und persönliche Vernetzung mit den Anbietern in Richtung Luzern, aber auch ins Emmental und in Richtung Bern sind uns wichtig.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die öffentlichen Anlagen befinden sich in einem qualitativ guten Zustand. Die gemeindeseits zu tätigen Anschlussarbeiten zur Kantonsstrassensanierung werden wegen der erneuten Verzögerungen beim Kanton später als geplant zur Ausführung kommen. Die Parkplatzbewirtschaftung im Zentrum wurde mit einer Vernehmlassung bei der Bevölkerung angegangen. Schüpfheim verfügt über eine Vielzahl von Freizeitmöglichkeiten. Weitere Investitionen zur Angebots- und Attraktivitätssteigerung unserer Gemeinde sind in Planung und kamen im März 2025 an die Urne. Es ist unser Bestreben, mit den vorgesehenen Investitionen eine breite Bevölkerungsgruppe anzusprechen. So sind nebst den geplanten Massnahmen im Bereich Sport und Freizeit auch Investitionen für ältere Menschen beabsichtigt. Das aktuelle Kostenumfeld führt dazu, dass Investitionen und Sanierungen bei Infrastrukturprojekten nach Wichtigkeit bestimmt werden müssen. Die Anbindung unserer Gemeinde an den öffentlichen Verkehr ist gut. Diesen Zustand gilt es zu halten und wenn möglich zu verbessern. Beim Projekt PRIORIS wurden intensive Gespräche mit der Swisscom über mögliche Optionen einer Annäherung geführt und die Verträge mit dem bisherigen Partner aufgehoben.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	R 2023	B 2024	R 2024
Baulicher Unterhalt Gemeindestrassen	laufend			ER	11	40	6
Ordentlicher Unterhalt Liegenschaften	laufend			ER	98	100	110
Erweiterung Regionale Sportanlage Moosmättli	Ausführung	2930		IR	21	800	5
Projekt PRIORIS (Finanzvermögen)	Beteiligung/ Darlehen			Bilanz		580	585

Messgrössen

(Kosten in Tausend CHF)	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Beiträge für Güterstrassen	Kosten		124	150	99
Beiträge öV	Kosten		404	407	404
Baubewilligungen	Anzahl		53	70	48
Bausumme der bewilligten Baugesuche	Kosten		35 400	20 000	32 600

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Saldo Globalbudget		1 239	1 377	1 156	-16,0
Total	Aufwand	4 452	4 705	4 447	-5,5
	Ertrag	-3 213	-3 328	-3 291	-1,1
Leistungsgruppen					
Strassen und öffentliche Anlagen	Saldo	844	962	797	-17,2
	Aufwand	1 007	1 102	959	-13,0
	Ertrag	-163	-140	-162	15,5
Öffentlicher Verkehr	Saldo	395	415	359	-13,3
	Aufwand	412	415	426	2,9
	Ertrag	-17		-67	
Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Saldo				
	Aufwand	3 033	3 188	3 062	-3,9
	Ertrag	-3 033	-3 188	-3 062	-3,9

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Ausgaben	975	2 132	1 248	-41,4
Einnahmen	-8	0	-41	
Nettoinvestitionen	967	2 132	1 207	-43,4

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Der bauliche und der betriebliche Aufwand der Gemeindestrassen lag unter dem budgetierten Aufwand. Ein Minderaufwand konnte bei der öffentlichen Strassenbeleuchtung und bei den Beiträgen an die diversen Güterstrassen verzeichnet werden. Für das Projekt PRIORIS (flächendeckende Ultrahochbreitbandversorgung) wurde ein weiterer Finanzierungsbeitrag nötig. Im Bereich öffentlicher Verkehr konnte ein ausserordentlicher Ertrag aus zu viel bezogenen Subventionen der Verkehrsbetriebe Luzern (VBL AG) verbucht werden. Neu wurden auch die Ausgaben und Einnahmen der verkauften Spartageskarten verbucht. Alle Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden in diesem Aufgabenbereich als Kostenstellen geführt. Dabei werden die Nettokosten gemäss HRM2 nach einem Umlageschlüssel auf die einzelnen Kostenträger umgelegt bzw. verteilt. Der Gesamtaufwand aller Liegenschaften lag unter dem Budget.

Investitionsrechnung: Planungskosten für die Parkplatzsanierung Schulhausstrasse und Sanierungsbeiträge diverser Güterstrassen wurden abgerechnet. Im Bereich Liegenschaften sind die Sanierungskosten Schulhaus Oberstufen (Fenster, Storen, Fassade, Elektroinstallationen) und die Sanierungskosten Werkhof (Photovoltaikanlage, Fenster, Dachsanierung) in der Investitionsrechnung enthalten. Zudem wurde bei der Regionalen Sportanlage Moosmättli die Beleuchtung auf LED umgerüstet.

Aufgabenbereich 6: Raum und Sicherheit

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Raum und Sicherheit umfasst die Leistungsgruppen

- Ver- und Entsorgung
- Raumplanung
- Volkswirtschaft
- Sicherheit

Der Bereich Raum und Sicherheit gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie der Gewässer. Die Gemeinde gewährleistet einen optimalen Betrieb, die konsequente Werterhaltung sowie deren Substanzerhalt. Er richtet die raumrelevante Entwicklung auf die Grundlagen der Gemeindestrategie aus und sorgt für einen effizienten Vollzug der Baugesetzgebung. Im umweltrelevanten Bereich wird für den Erhalt einer qualitativ hochstehenden, natürlichen Lebensgrundlage und der Zufriedenheit der Bewohner gesorgt. Der Bereich Sicherheit koordiniert die Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr) und stellt die militärischen Anforderungen für das Schiesswesen sicher. Er organisiert die Einheiten zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen und ist Ansprechpartner für die Organe von Polizei, Justiz und Militär. Zudem berät er die übrigen Bereiche bei rechtlichen Fragen und unterstützt sie bei der kommunalen Rechtsetzung.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir setzen uns gemeinsam mit der Bevölkerung für unseren einzigartigen Lebensraum ein und orientieren uns an den Zielsetzungen der UNESCO Biosphäre Entlebuch. Wir wollen dadurch die Attraktivität der Raumplanung steigern. Wir sind bestrebt, die persönliche Sicherheit jedes Einzelnen durch Toleranz und Gemeinschaftssinn in der Bevölkerung zu stärken. Institutionen, welche die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten, unterstützen wir gezielt. Wir sind bestrebt, eine gute und regionale Energieproduktion zu fördern. Möglichkeiten für Kompromisse bei divergierenden Interessen bei Energieprojekten sind aufzuzeigen und im Hinblick auch geeignete Lösungen politisch unterstützend zu begleiten.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Die Ver- und Entsorgung ist eine wichtige Grundversorgung, welche in unserer Gemeinde einwandfrei funktioniert. Die sich in einem guten Zustand befindlichen Anlagen sind stetig zu unterhalten und wenn nötig zu erneuern. Das Leitungsnetz der Fernwärme wird erweitert, um interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern eine regionale Wärmeenergie zu einem marktfähigen Preis anbieten zu können. Durch die Verzögerungen bei der Sanierung der Kantonsstrasse wurde das Projekt Wärmeverbund davon entkoppelt. Der erweiterte Wärmeverbund wird im Herbst 2025 in Betrieb gehen. Das neue Energiegesetz wird angewendet. Bei der Siedlungsentwässerung stehen Sanierungsprojekte an. Die Löschwassersicherheit ausserhalb der Siedlungsgebiete wird mit der Gebäudeversicherung laufend fokussiert und wo notwendig mit Massnahmen verbessert. Die Sicherheit der Bevölkerung ist nach wie vor gewährleistet und wird auch in Zukunft wichtig bleiben.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	R 2023	B 2024	R 2024
Unterhalt Siedlungsentwässerung	laufend			ER	51	77	51
Unterhalt Gewässer	laufend			ER	26	25	25
Gewässerraumausscheidung ausserhalb Baugebiet	Planung			ER	29	8	24
Fernwärmeverbund (Finanzvermögen)	Beteiligung	1 000		Bilanz		1 000	1 000

Messgrössen

(Kosten in Tausend CHF)	Art	Zielgrösse	R 2023	B 2024	R 2024
Beitrag an Gemeindeverband ARA	Kosten		226	260	306
Beitrag an Gemeindeverband Kehricht	Kosten		9	9	9
Ertrag ARA-Betriebsgebühren	Kosten		703	700	674
Ertrag Kehrichtgrundgebühren	Kosten		144	143	144
Angehörige der Feuerwehr (AdF)	Anzahl	100	95	100	95

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Saldo Globalbudget		702	743	785	5,6
Total	Aufwand	2972	3004	3077	2,4
	Ertrag	-2270	-2261	-2292	1,4
Leistungsgruppen					
Ver- und Entsorgung	Saldo	334	367	312	-14,9
	Aufwand	1414	1360	1381	1,6
	Ertrag	-1080	-993	-1069	7,7
Raumplanung	Saldo	383	382	473	24,0
	Aufwand	988	1020	1112	9,00
	Ertrag	-605	-638	-639	
Volkswirtschaft	Saldo	-98	-109	-115	6,2
	Aufwand	114	118	109	-8,0
	Ertrag	-212	-227	-224	-1,2
Sicherheit	Saldo	83	103	115	10,5
	Aufwand	456	506	475	-6,3
	Ertrag	-373	-403	-360	-10,6

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2023	B 2024	R 2024	Abw. %
Ausgaben	625	552	490	-11,2
Einnahmen	-225	-50	-198	296,1
Nettoinvestitionen	400	502	292	-41,8

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Im Bereich der Abwasserbeseitigung lagen die vom Kanton geforderten Rückstellungen als Einlage in die Spezialfinanzierung leicht unter dem Sollwert. Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung verzeichnete einen höheren Aufwandüberschuss als budgetiert. Der Aufwand für das Bestattungswesen lag unter dem Budget. Diverse Projekte führten beim Aufwand für die Ortsplanung zu Mehrkosten. Der Beitrag an das Regionale Bauamt und die Kosten im Bereich Bau und Infrastruktur lagen über der Budgetprognose. Es wurden weniger Stall- und Hofsanierungsprojekte abgerechnet als budgetiert. Das Defizit der Spezialfinanzierung Feuerwehr wurde im Berichtsjahr mit allgemeinen Steuergeldern finanziert.

Investitionsrechnung: Im Bereich Abwasserbeseitigung wurden Investitionsbeiträge an die ARA Talschaft Entlebuch, Kosten für die Siedlungsentwässerung und die ARA-Anschlussgebühren verbucht. Zudem sind Zahlungen von Investitionsbeiträgen für Erweiterungen von Wasserversorgungen erfolgt. Eine weitere Etappe Waldpflegemassnahmen ist in der Investitionsrechnung enthalten.

Antrag des Gemeinderates zum Jahresbericht 2024 an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2024, gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und § 11 des Gemeindegesetzes, beinhaltend:

- die Berichte zu den Aufgabenbereichen inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms,
- die bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG,
- die Jahresrechnung 2024, welche mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 344'764.96 und Bruttoinvestitionen von Fr. 1'793'779.58 abschliesst,

verabschiedet.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnung 2024 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

Gemäss Bericht zur Jahresrechnung der externen Revisionsstelle BDO AG, Luzern, im Anhang.

Der Bericht des strategischen Controlling-Organes zur Umsetzung des Legislaturprogramms und zu den Berichten der Aufgabenbereiche gemäss Jahresbericht 2024 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

Gemäss Bericht der Controllingkommission im Anhang.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 15. Juli 2024 zur Vorjahresrechnung 2023 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

"Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Jahresbericht 2023 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 15. Juli 2024 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden."

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Jahresbericht 2024 zu genehmigen.

Schüpfheim, 3. April 2025



Hanspeter Staub
Gemeindepräsident
Tel. direkt 041 485 87 18
hanspeter.staub@schuepfheim.ch



Cathrin Perna-Bühlmann
Gemeindeschreiberin
Tel. direkt 041 485 87 24
cathrin.perna@schuepfheim.ch



Tel. +41 41 368 13 28
www.bdo.ch
pirmm.marbacher@bdo.ch

BDO AG
Landenbergstrasse 34
6002 Luzern

An die Stimmberechtigten der

Gemeinde Schüpfheim

Chilegass 1
Postfach 68
6170 Schüpfheim

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2024

(umfassend die Zeitperiode vom 1.1. bis 31.12.2024)

24. April 2025
21315983/e

BDO AG, mit Hauptsitz in Zürich, ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes.



Tel. +41 41 368 13 28
www.bdo.ch
pirmen.marbacher@bdo.ch

BDO AG
Landenbergstrasse 34
6002 Luzern

BERICHT DER REVISIONSSTELLE

An die Stimmberechtigten der Gemeinde Schüpfheim, Schüpfheim

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Gemeinde Schüpfheim - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr sowie dem Anhang - geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die begefügte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Gemeinderat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Gemeinderates für die Jahresrechnung

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche

BDO AG, mit Hauptsitz in Zürich, ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes.



Tel. +41 41 368 13 28
www.bdo.ch
pirmin.marbacher@bdo.ch

BDO AG
Landenbergstrasse 34
6002 Luzern

Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem PH 60 üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gemeinde abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- Beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Abschlusses insgesamt einschliesslich der Angaben sowie, ob der Abschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften § 25 FHGG bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Luzern, 24. April 2025

BDO AG

Pirmin Marbacher
Zugelassener Revisionsexperte

Ralf Minder
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte

BDO AG, mit Hauptsitz in Zürich, ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes.

Jahresbericht 2024

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schüpfheim

Die Controllingkommission hat gemäss der Gemeindeordnung und dem kant. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) als strategisches Controlling-Organ den Jahresbericht, wichtige Finanzgeschäfte und rechtsetzende Erlasse zu beraten und zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht zu erstatten und eine Empfehlung zur Beschlussfassung abzugeben. Der Jahresbericht umfasst neben dem Bericht zu den Aufgabenbereichen einschliesslich Stand Umsetzung des Legislaturprogramms auch die bewilligten Kreditüberschreitungen und die Jahresrechnung.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften. Die detaillierte Prüfung der Jahresrechnung sowie die Feststellungen über die Rechnungslegung und das interne Kontrollsystem erfolgten durch die externe Revisionsstelle BDO. Sie attestiert der Gemeinde eine einwandfreie und sorgfältige Buchführung.

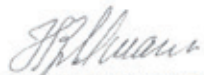
Die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Schüpfheim schloss mit einem erfreulichen Ertragsüberschuss von Fr. 344'764.96 ab. Damit liegt das Ergebnis um Fr. 812'959.17 über dem budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 468'194.21. Die Controlling-Kommission begrüsst die weiterhin vorsichtige Praxis des Gemeinderates bei der Budgetierung der Investitionen und der Aufwände für die zu erbringenden Leistungen. Die in den letzten Jahren realisierten hohen Investitionen hatten eine hohe Fremdkapitalbelastung zur Folge, die von der Gemeinde eine restriktive Ausgabenpolitik erfordert. Dank zurückhaltenden Ausgaben und höheren Einnahmen verbesserte sich der Eigenfinanzierungsanteil. Da für die kommenden Jahren weitere Investitionen in die Instandhaltung sowie zeitgemässe Erweiterung der Gemeinde-Infrastruktur beschlossen sind, ist der realisierte Ertrag dem Eigenkapital zuzuschlagen und am aktuellen Steuersatz festzuhalten.

Wir empfehlen, den Jahresbericht und die Jahresrechnung mit dem Ertragsüberschuss von Fr. 344'764.96 und der Nettoinvestitionszunahme von Fr 1'554'434.83 zu genehmigen. Der Ertragsüberschuss ist von Gesetzes wegen dem Eigenkapital gutzuschreiben.

Im Weiteren empfehlen wir die Annahme der Anträge des Gemeinderates zu den Traktanden 3 (Zonenplanänderungen Siedlung und Anpassung Bebauungsplan Zentrum), 4 (Zonenplanänderung Deponiezone Ei), 5 (Zonenplanänderung Gewässerraumausscheidung ausserhalb Bauzone (ohne Grossgewässer), Wildtierkorridore und Naturschutzzone), 6 (Anpassung des Bau- und Zonenplanreglements) und 7 (Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung).

Schüpfheim, 4. Mai 2025

Controllingkommission Schüpfheim



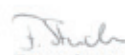
Hansjörg Zihlmann, Präsident



Samuel Dahinden



Stefan Felder



Franz Studer

Neuwahl Urnenbüro für die Amtsdauer 2025–2029

Gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung (GO) erfolgt die Wahl der Mitglieder des Urnenbüros an der Gemeindeversammlung. Die Urnenbüromitglieder werden gemäss § 44 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) von den Stimmberechtigten spätestens im ersten Jahr nach der Neuwahl des Gemeinderats gewählt. Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist und in der Gemeinde Wohnsitz hat. Den politischen Parteien ist bei der Bestellung des Urnenbüros eine angemessene Vertretung einzuräumen (§ 44 Abs. 5 StRG).

Folgende Urnenbüromitglieder verzichten auf eine Wiederwahl:

- Müller Konrad, Obstalde 4 (Die Mitte; seit 2013)
- Studer-Schumacher Andrea, Roorhof (Die Mitte; seit 2013)
- Vogel Ivo, Aenetämme 2 (Die Mitte; seit 2017)
- Ineichen Bernhard, Fruttegstrasse 69 (FDP; seit 2021)
- Cresta Rinaldo, Wegmatte 4 (SVP; seit 2017)

Der Gemeinderat dankt diesen Personen für die langjährige pflichtbewusste Tätigkeit im Urnenbüro.

Gemäss Stimmrechtsgesetz bestimmt der Gemeinderat die Zahl der Urnenbüropräsidenten und der Urnenbüromitglieder. Er ernennt die Urnenbüropräsidentinnen aus den Urnenbüromitgliedern und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros (§ 44 StRG).

Die Zahl der zu wählenden Urnenbüromitglieder bleibt unverändert bei 16 Personen. Der Amtsbeginn erfolgt auf den 1. Juni 2025. Cathrin Perna-Bühlmann, Gemeindeschreiberin, ist als Stimmregisterführerin und Manuela Röösl-Wicki, Gemeindeschreiber-Stellvertreterin, von Amtes wegen Urnenbüromitglied der Einwohnergemeinde.

Für die Neuwahl liegen folgende Nominationen vor (Reihenfolge gemäss Eingang):

SP

Wellenzohn-Kempf Therese, Feldgass 6	bisher
--------------------------------------	--------

Die Mitte

Bucher-Riedweg Evelyne, Im Bienz 47	bisher
Portmann-Kaufmann Annemarie, Rüt matt	bisher
Schnider-Thalmann Petra, Chlosterbüel 16a	bisher
Thalmann Urban, Mülipark 17	bisher
Balmer-Felder Monika, Chlosterbüel 7a	neu
Emmenegger-Wobmann Roland, Eggli 6	neu
Emmenegger Joel, Roorberg 6	neu

FDP

Bieri Verena, Brüg gmösli 6	bisher
Probst-Lüthi Anna, Ober-Trüeb ebach 14	bisher
Wicki-Krügel Daniela, Chratzerestrass e 20	bisher
Heuberger Roger, Mülipark 13	neu

SVP

Burri Michael, Chümili 2	bisher
Felder-Wallimann Michael, Chlosterbüel 28	bisher
Kaufmann Beat, Chlosterbüel 20a	bisher
Vogel Chantal, Hindervormüli 20	neu

Bemerkung

Für die Erstellung der Kandidatenliste können die Stimmberechtigten beim Gemeinderat bis am 2. Tag vor der Versammlung weitere Wahlvorschläge einreichen. Die Stimmberechtigten können gemäss § 123 Abs. 3 StRG an der Gemeindeversammlung weitere Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt die Neuwahl der 16 Urnenbüromitglieder für die Amtsdauer 2025 bis 2029 gemäss den Wahlvorschlägen zuhanden der Gemeindeversammlung.

Vorbemerkung zu Traktanden 3 bis 6

Vorbemerkung zu Traktanden 3 bis 6

Ausgangslage

Die Gemeinde Schüpfheim hat ihre Nutzungsplanung mit der Gesamtrevision im Jahr 2018 an die übergeordnete Gesetzgebung angepasst und auf einen aktuellen Stand gebracht. Die Festlegung der Gewässerräume ausserhalb Bauzone blieb jedoch pendent, weil die kantonalen Grundlagen damals noch nicht vorlagen. Zwischenzeitlich kam mit der Forderung zur Festlegung von Freihaltezonen für Wildtierkorridore eine weitere Aufgabe auf die Gemeinde zu. Mit den vorliegenden Ortsplanungsrevisionen werden die übergeordneten raumplanerischen Pendenzen in der Nutzungsplanung umgesetzt. Gleichzeitig werden kleinere kommunale Pendenzen und Anliegen erledigt.

Verfahren, öffentliche Auflage, negative Vorwirkung, Genehmigung, Rechtsmittel und Rechtskraft

Das offizielle Verfahren zur Ortsplanung durchlief zusammengefasst folgende Schritte:

Erste öffentliche Mitwirkung	Frühling 2023
Kantonale Vorprüfung	03.07.2023–19.03.2024
Zweite öffentliche Mitwirkung	Sommer 2023
Überarbeitung nach Mitwirkung und Vorprüfung	April 2024
Öffentliche Auflage (30 Tage)	13.05.2024–11.06.2024
Einspracheverhandlungen und Anpassungen	Herbst 2024
Öffentliche Auflage Teilrevision Deponiezone Ei	16.12.2024–21.01.2025
Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung	17.06.2025
Genehmigung durch Regierungsrat	anschliessend

Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte zweistufig:

1. Für die direkt betroffenen Landwirtschaftskreise wurde im Frühling 2023 eine erste öffentliche Mitwirkung durchgeführt.
2. Für die breite Bevölkerung erfolgte die öffentliche Mitwirkung parallel zur kantonalen Vorprüfung im Sommer 2023.

Kantonale Vorprüfung

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung stellten verschiedene Dienststellen Anträge zur vorliegenden Planung. Diese wurden an der Bereinigungsbesprechung vom 13. November 2023 mit den Vertretern der Dienststellen diskutiert. Im Anschluss wurden die Planungsdokumente, wo nötig, ergänzt oder angepasst.

Öffentliche Planauflage

Die öffentliche Auflage der Planungsdokumente (ohne Teilrevision Deponiezone Ei) fand vom 13. Mai 2024 bis 11. Juni 2024 statt und die öffentliche Auflage zur Teilrevision Deponiezone Ei vom 16. Dezember 2024 bis 21. Januar 2025. Während der öffentlichen Auflage vom 13. Mai 2024 bis 11. Juni 2024 sind neun Einsprachen rechtzeitig bei der Gemeinde eingegangen, zur öffentlichen Auflage der Teilrevision Deponiezone Ei ging keine Einsprache ein.

Die eingegangenen Einsprachen betrafen vor allem die Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone, eine Einsprache betraf die Wildtierkorridore. Bis auf eine den Gewässerraum betreffende Einsprache konnten alle gütlich erledigt werden und wurden im Rahmen der Einspracheverhandlungen zurückgezogen. Über die nicht erledigte Einsprache, drei Einsprechende umfassend, befinden die Stimmberechtigten unter Traktandum 5 der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025.

Negative Vorwirkung

Neue Nutzungspläne und neue Bau- und Nutzungsvorschriften gelten ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage als Planungszone (§ 85 Abs. 2 PBG). Die öffentliche Auflage bewirkt damit eine sogenannte «negative Vorwirkung», also die Anwendung von künftigem, noch nicht in Kraft stehendem Recht auf einen gegenwärtigen Sachverhalt.

Genehmigung

Der Gemeinderat wird die von den Stimmberechtigten beschlossenen Teilrevisionen nach der Gemeindeversammlung dem Regierungsrat zur Genehmigung einreichen.

Rechtsmittel

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung können innert 20 Tagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (§ 63 Abs. 3 PBG).

Änderungen dieser Vorlage, die sich aus dem Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rekursen ergeben, sowie redaktionelle Anpassungen kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz vornehmen.

Rechtskraft

Die Teilrevisionen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft, soweit sie nicht mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Unterlagen

Darüber beschliessen die Stimmberechtigten:

- Änderungen am Bau- und Zonenreglement
- Zonenpläne Siedlungsgebiet Nord und Süd
- Zonenplan Landschaft
- Teilzonenpläne Gewässerraum Oberberg, Voglisbergegg, Schattsite, Holderegg
- Änderung am Bebauungsplan Zentrum

Zur Orientierung liegen vor:

- Planungsberichte und Herleitungen/Beilagen
- Vorprüfungsberichte

Einsicht

Die Unterlagen zu den vorliegenden Gemeindeversammlungsgeschäften liegen im Gemeindehaus (Zentrale Dienste) zur Einsichtnahme auf oder können über die Website der Gemeinde (www.schuepfheim.ch) eingesehen werden.

Handlungsbedarf

Gewässerraum

Innerhalb der Bauzonen wurde der Gewässerraum im Rahmen der Gesamtrevision im Jahr 2018 rechtskräftig festgelegt. Pendent ist die Festlegung ausserhalb der Bauzone. Über die Gewässerraumausscheidung ausserhalb der Bauzone beschliessen die Stimmberechtigten unter Traktandum 5 an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025.

Spezialfall Kleine Emme und Waldemme

Aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens einer anderen Gemeinde ist die Rechtslage bei Grossgewässern noch unklar. Der Gemeinderat beschloss deshalb, die Gewässerräume entlang der grossen Fliessgewässer noch nicht auszuscheiden. Diese Festlegung wird in einem späteren Verfahren erfolgen müssen.

Wildtierkorridore

Auf dem Gemeindegebiet von Schüpfheim wurden von Bund und Kanton zwei übergeordnete Wildtierkorridore definiert. Der grössere Wildtierkorridor führt entlang der Gemeindegrenze zu Hasle über das Tal, der kleinere quert den Talausgang der Waldemme im Gebiet Badschache. Für die beiden Wildtierkorridore hat der Kanton räumliche Freihaltezonen ausgeschieden, welche in die kommunale Nutzungsplanung übernommen werden müssen. Über die Wildtierkorridore beschliessen die Stimmberechtigten unter Traktandum 5 an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025.

Deponiezone Ei

Im Sommer 2022 orientierte die Stalder Tiefbau AG den Gemeinderat über das Vorhaben zur Errichtung einer Deponie im Gebiet Ei. Zu diesem Zweck wurde eine projektspezifische Teilrevision der Zonenplanung gestartet, welche zeitlich verzögert zur Teilrevision Gewässerraum verlief. Nachdem die öffentliche Auflage für die Deponiezone Ei im Januar 2025 ohne Einsprachen abgeschlossen werden konnte, wird über diese unter Traktandum 4 an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 von den Stimmberechtigten abgestimmt.

Bauzonen und Bebauungsplan Zentrum

Im Zonenplan besteht bei wenigen Kleinflächen Anpassungsbedarf an die effektive Nutzung oder geänderte Nutzungsbedürfnisse. Über diese wird unter Traktandum 3 an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 beschlossen.

Beschlussfassung Zonenplanänderungen Siedlungsgebiet Nord und Süd und Anpassung Bebauungsplan Zentrum

Traktandum 3

Handlungsbedarf

Seit der Gesamtrevision im Jahr 2018 sind in der Bauzone punktuelle Anpassungsbedürfnisse aufgetreten, welche im Rahmen dieser Teilrevision bereinigt werden sollen.

3.1 Umzonungen

Umzonung Industriestrasse

Das Grundstück Nr. 2147 liegt ausserhalb des Gestaltungsplan-Perimeters zur Erweiterung des Müliparks. Es wird daher aus der Gestaltungsplanpflicht entlassen und der Wohn- und Arbeitszone WA4 zugewiesen.



Abb. 1: Umzonung Grundstück Nr. 2147 zu Wohn- und Arbeitszone WA4

Umzonung oberhalb alte Kaplanei

Die Grundeigentümerschaft von Grundstück Nr. 2225 möchte neben dem bestehenden Gebäude ein weiteres Wohnhaus auf ihrem Grundstück erstellen. Voraussetzung ist eine Grundstücksvergrößerung durch Erwerb von Teilflächen der Grundstücke Nr. 120 (alte Kaplanei) und Nr. 121 von der röm.-kath. Kirchgemeinde Schüpfheim sowie die Umzonung dieser Flächen in die Wohnzone.

Es soll eine Fläche von 140 m² von der Zone für öffentliche Zwecke (ZOe) in die Wohnzone W2d umgezont werden (122,3 m² von Grundstück Nr. 120 und 17,5 m² von Grundstück Nr. 121). Die Fläche des angrenzenden Fussweges auf Grundstück Nr. 121 wird in der Zone für öffentliche Zwecke belassen.

Mit der Zonenbereinigung muss auch der Perimeter des Bebauungsplanes Zentrum um die gleichen Flächen reduziert werden.

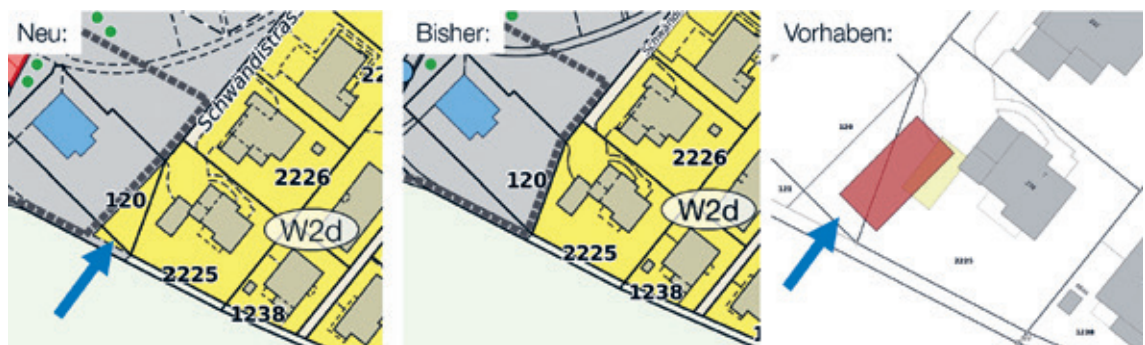


Abb. 2: Umzonung Teilflächen der Grundstücke Nr. 120 und 121 zu Wohnzone W2d

Umzonung Teilfläche von Grundstück Nr. 63, Feldgass

Das Grundstück ist zwei Zonen zugeordnet, wobei die Hauptfläche inkl. Hauptbaute in der W3b liegt. Hangseitig liegt ein Streifen in der W2c. Dieser lag bisher im Perimeter des Gestaltungsplans Zopfmattili und wurde in den 1990er-Jahren durch eine Parzellenmutation (Flächenübertrag ab Grundstück Nr. 2289) dem Grundstück Nr. 63 zugeschlagen. Das Grundstück wird auf Antrag der Grundeigentümerschaft gesamthaft der W3b zugewiesen und erhält damit einheitliche Zonenvorschriften (Umzonung einer Fläche von 145 m² von der W2c zu W3b).



Abb. 3: Umzonung Teilfläche des Grundstücks Nr. 63 zu W3b

Umzonung Verkehrszone Brüggmöslistrasse

Bei der Gesamtrevision wurde die Fläche übriges Gebiet (ÜG) der Strasse der Verkehrszone zugewiesen. Im Rahmen eines aktuellen Bauprojektes wurde der notwendige Strassenraum bestimmt (Trottoir bestehend = 1,70 m, Fahrbahn = 5,0 m). Die Verkehrszone wird auf den Grundstücken Nr. 211 und 212 auf diese Masse reduziert. Dazu werden 375 m² von der Verkehrszone in die Wohn- und Arbeitszone 4 (WA4) umgezont.

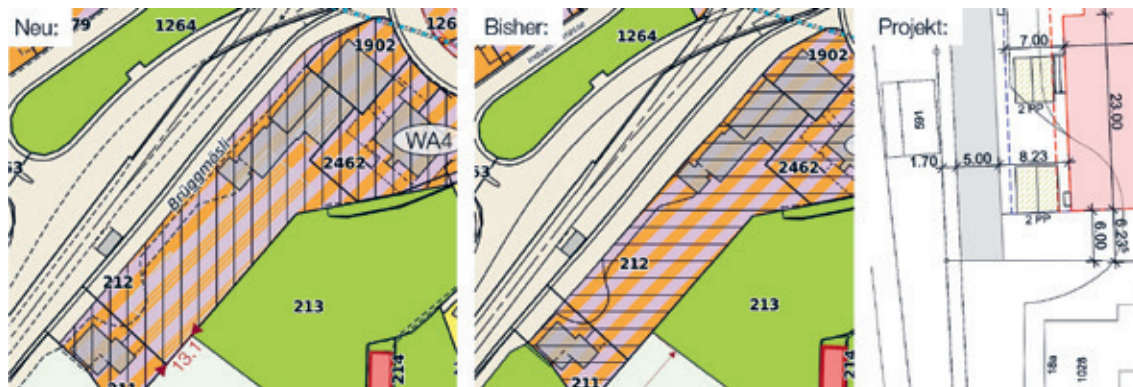


Abb.4: Umzonung Verkehrszone Grundstücke Nr. 211 und 212

Umzonung Verkehrszone Schächlistrasse

Die durch das Wasserbauprojekt veränderte Linienführung der Schächlistrasse bei der Querung des Manebachs wurde im Zonenplan bisher noch nicht angepasst. Dies wird vorliegend umgesetzt und führt zu folgenden Zonenveränderungen im Bereich der Grundstücke Nr. 964, 968, 971, 990, 1169 und 1892:

- Einzonung von 125 m² von der Landwirtschaftszone in die Verkehrszone
- Umzonung von 58 m² von der Wohnzone W3a in die Verkehrszone
- Umzonung von 198 m² von Verkehrszone in die Wohnzone W3a

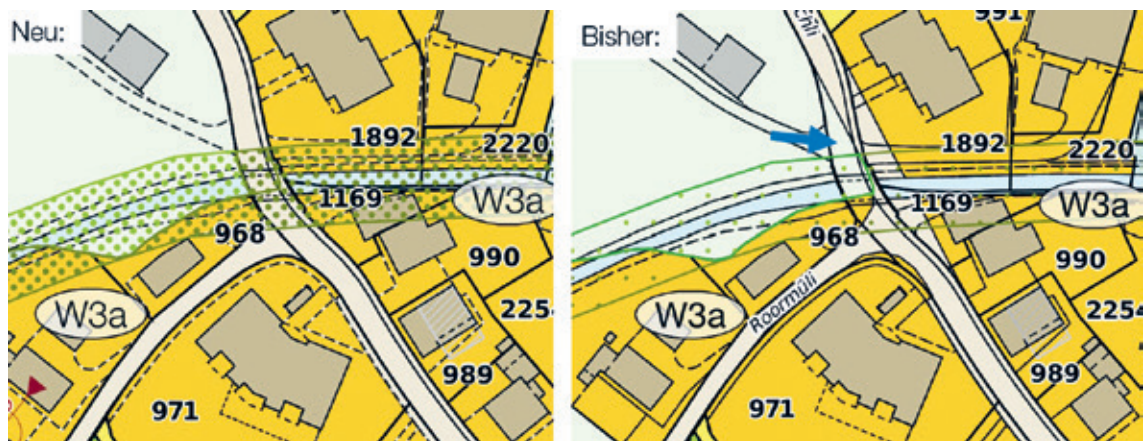


Abb. 5: Umzonung Verkehrszone Grundstücke Nr. 964, 968, 971, 990, 1169 und 1892

3.2 Ein- und Umzonungen

Einzonung und Arrondierung Bachmättli

Das Areal der ehemaligen Sägerei im Gebiet Bachmättli wird gewerblich genutzt. Die Zonenabgrenzung am Hangfuss war bisher nicht korrekt. Sie soll nun den effektiven, altrechtlichen Verhältnissen angepasst werden. Bezüglich der Nutzung ändert sich nichts.

Die Gebäude stehen im Unterabstand zum Wald. Dies geht auf eine Ausnahmegewilligung durch das kantonale Forstamt vom März 2000 zurück. Eine aktuelle Waldfeststellung wurde im Juni 2020 durchgeführt.

Die bisher in der Landwirtschaftszone liegende Kleinfläche von 229 m² des Grundstücks Nr. 596 wird ebenfalls in die Wohn- und Arbeitszone WA3 eingezont. Entlang des Waldrands wird eine statische Waldgrenze festgelegt.



Abb. 6: Einzonung einer Kleinfläche von Grundstück Nr. 596 zu Wohn- und Arbeitszone WA3

Strassenumlegung Chlusen

Im Gebiet der Sonderbauzone Chlusen soll die Strasse an den Zonenrand gelegt werden, damit die Fläche des gewerblichen Areals optimaler genutzt und Nutzungskonflikte zwischen Areal und Durchgangsverkehr (Erschliessung Hang) vermieden werden können. Dazu wurde ein Strassenbauprojekt erarbeitet.

Die Sonderbauzone und die Verkehrszone werden dem neuen Strassenverlauf angepasst. Dies erfordert auf Grundstück Nr. 700 die Einzonung von 143 m² von der Landwirtschaftszone in die Sonderbauzone sowie von 327 m² von der Landwirtschaftszone in die Verkehrszone.



Abb. 7: Strassenumlegung und Anpassung Sonderbauzone Chlusen

3.3 Auszonungen

Auszonung Grundstück Nr. 244, Landbrügg

Das Grundstück Nr. 244 liegt zwischen der Kantonsstrasse K36 nach Flühli und der Bahnlinie und umfasst eine Fläche von 1287 m². Es wird landwirtschaftlich genutzt. Das Grundstück wird auf Antrag der Grundeigentümerschaft von der Grünzone in die Landwirtschaftszone ausgezont. Die Auszonung ist aus raumplanerischer Sicht zweckmässig.



Abb. 8: Auszonung von Grundstück Nr. 244 in die Landwirtschaftszone

Auszonung Böschung Brüggmöslistrasse

Die Erschliessungsstrasse zum Quartier Brüggmöslistrasse wird beidseitig von einer Grünzone gesäumt. Diese Festlegung war seinerzeit notwendig, um dem Grundsatz der Erschliessung über die Bauzone gerecht zu werden. Mit der Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes im Jahr 2014 wurde die Verkehrszone als Bauzone im kantonalen Planungsrecht und mit der Gesamtrevision 2018 in der Gemeinde Schüpfheim eingeführt. Der Verbleib der hangseitigen Böschung in der Grünzone ist seither nicht mehr zwingend. Sie wird landwirtschaftlich genutzt.

Auf Grundstück Nr. 210 wird die 4911 m² grosse Grünzone am Böschungshang auf Antrag des Grundeigentümers von der Grünzone in die Landwirtschaftszone ausgezont.



Abb. 9: Auszonung der Hangböschung von Grundstück Nr. 210 in die Landwirtschaftszone

Grünzone am Gewässer, Chlusbode

Die Grünzone entlang der Waldemme müsste eine statische Waldgrenze aufweisen. Diese Festlegung macht aber aufgrund der Gewässerdynamik keinen Sinn. Die Waldgrenze kann sich nach einem Hochwasser relativ schnell verändern. Auf dem bewaldeten Abschnitt wird die Grünzone daher zu übrigem Gebiet (ÜG-A) auszonung. Anstelle der überlagerten Grünzone Gewässerraum tritt die Freihaltezone Gewässerraum.

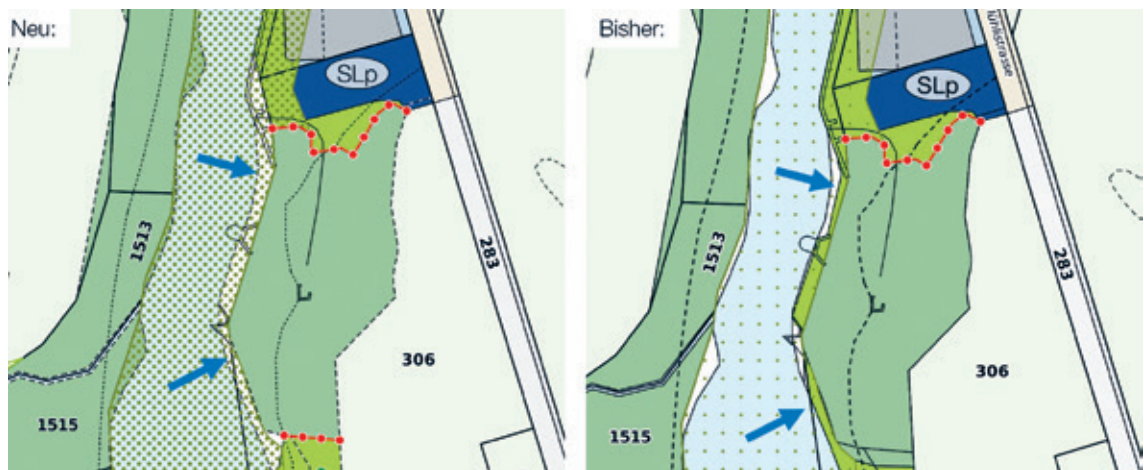


Abb. 10: Auszonung Grünzone entlang der Waldemme zu übrigem Gebiet A

3.4 Beschluss über die Zonenplanänderungen Siedlungsgebiet Nord und Süd und Anpassung Bebauungsplan Zentrum

3.4.1 Empfehlung der Controllingkommission

Empfehlung der Controllingkommission

Die Controllingkommission empfiehlt, die Anträge des Gemeinderats zu Traktanden 3 (Zonenplanänderungen Siedlung und Anpassung Bebauungsplan Zentrum) anzunehmen.

3.4.2 Antrag des Gemeinderats

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zu den in der Botschaft unter den Ziffern 3.1 bis 3.3 dargelegten Ein-, Um- und Auszonungen und den entsprechenden Änderungen in den Zonenplänen Siedlungsgebiet Nord und Süd sowie der sich daraus ergebenden Anpassung des Bebauungsplans Zentrum.

4.1 Ausgangslage Zonenplanänderung

Ausgangslage und Bedarf

Die Stalder Tiefbau AG, Schüpfheim, beabsichtigt, im Gebiet zwischen Breitebühl und Eyhof entlang der Eisenbahnlinie eine Deponie für die Ablagerung von Aushub- und Ausbruchmaterial des Deponietyps A gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen zu realisieren. Sie begründet dies mit dem regionalen Bedarf nach einer solchen Deponie. Ohne eine entsprechende Lösung könne es in naher Zukunft zu regionalen Engpässen in der Entsorgung kommen, was erhebliche ökologische (zum Beispiel lange Transportfahrten in andere Regionen) und wirtschaftliche Folgen für die Bauherren hätte. Zudem verlangen gesetzliche Vorgaben, dass für mineralische Abfälle eine langfristige Entsorgungsmöglichkeit gesichert sein muss. Somit werden mit der Deponie Ei einerseits private Interessen des Deponiebetreibers und der regionalen Bauherren wie auch öffentliche Interessen berücksichtigt und befriedigt.

Für die unmittelbar benachbarte Deponie Chnubel (Deponietyp A und B) wird die nötige Konzession nicht verlängert und läuft ab. Ablagen können noch bis Ende 2025 getätigt werden. Eine weitere Deponie für unverschmutzten Aushub befindet sich in Sörenberg (Deponie Habchegg). Weil diese Deponie aber flächenmässig sehr klein ist, steht sie für Aushubmaterial von auswärts nicht zur Verfügung.

Unterscheidung Deponiezone A und B

Eine Deponiezone A ist für die Ablagerung von unverschmutztem Boden- und Aushubmaterial bestimmt, das nicht verwertet oder für die Rekultivierung verwendet werden kann, z. B. Aushub- und Ausbruchmaterial sowie Geschiebe aus Geschiebesammlern.

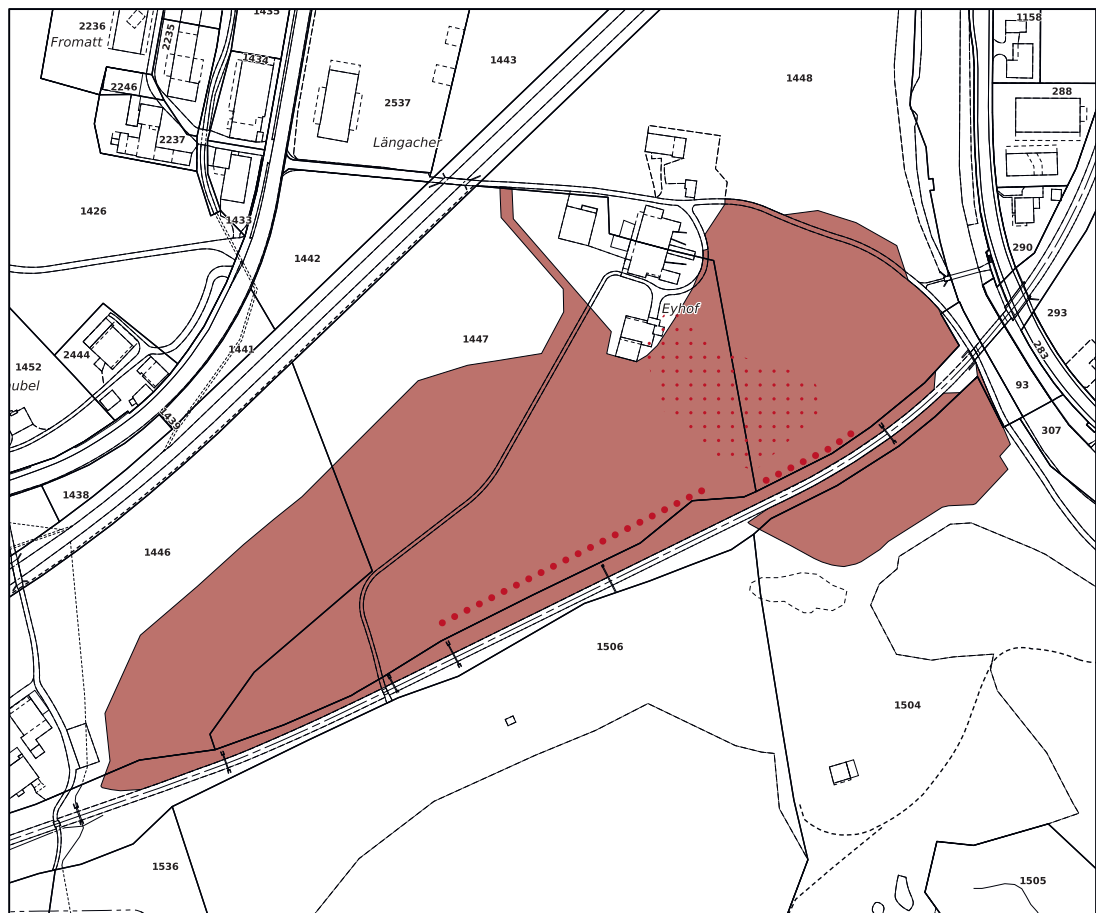
In einer Deponiezone B dürfen sogenannte Innerstoffe abgelagert werden. Dabei handelt es sich um wenig schadstoffhaltige, gesteinsähnliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, z. B. wenig und schwach verschmutztes Aushubmaterial, Keramik, Ziegelsteine etc.

Standort und Erschliessung

In einer Variantenstudie hat die Stalder Tiefbau AG vier mögliche Deponiestandorte in der Region Entlebuch geprüft. Aufgrund von topografischen, verkehrstechnischen Gründen und wegen der Naturgefahrensituation hat sich der Standort Ei als sinnvollster Ort ergeben. Die Erschliessung der Deponiezone Ei soll von Norden ab der Kantonsstrasse über die bestehende Güterstrasse und Brücke über die Wissemme erfolgen, welche für die Lastwagennutzung verstärkt wird.

Anpassung Zonenplan

Für die Deponie Ei wird eine Fläche von rund 6,4 ha in die neue Deponiezone Ei umgezont. Die betroffene Fläche ist im Zonenplan bisher als Landwirtschaftszone (5,9 ha) und übriges Gebiet (0,5 ha, Bahndamm) festgelegt. Das nutzbare Auffüllvolumen beträgt ca. 295 000 m³. Bei einem nachgewiesenen Volumen von ungefähr 20 000 m³/Jahr ergibt sich eine Laufzeit der Deponie von ca. 15 Jahren. Vorgesehen ist eine dem Bahndamm vorgelagerte, relativ sanfte Geländeaufschüttung mit einer Maximalhöhe von rund 9 Metern. Das Vorhaben ist im Vorprojekt mit Umweltnotiz beschrieben. Nach Abschluss der Deponie wird das Land rekultiviert und der Landwirtschaftszone zurückgeführt. Nachfolgend abgebildet ist der Änderungsplan der Teilrevision.



Nichtbauzonen		Weitere Festlegungen	
 DE	Deponiezone Ei		Überlagerung Obstgarten aufgehoben

Abb. 11: Umzonung Deponiezone Ei

4.2 Beschluss über die Zonenplanänderung Landschaft für Deponiezone Ei

4.2.1 Empfehlung der Controllingkommission

Empfehlung der Controllingkommission

Die Controllingkommission empfiehlt, die Anträge des Gemeinderats zu Traktandum 4 (Zonenplanänderung Deponiezone Ei) anzunehmen.

4.2.2 Antrag des Gemeinderats

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zu der in der Botschaft unter Ziff. 4.1 (Deponiezone Ei) dargestellten Zonenplanänderung im Zonenplan Landschaft.

5.1 Ausgangslage Zonenplanänderung Gewässerraum

Gewässerraum

Am 1. Januar 2011 ist das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft getreten. Infolgedessen sind bei allen Gewässern Gewässerräume auszuscheiden. Der Kanton erarbeitete hierzu die Grundlagen (Vorgaben zu Gewässerraumbreiten, Gewässerachsen). Die Gemeinden müssen diese in ihrer Nutzungsplanung umsetzen und grundeigentümerverbindliche Gewässerräume ausscheiden. Innerhalb Bauzone wurde der Gewässerraum bereits im Rahmen der Gesamtrevision 2018 verbindlich festgelegt. Neu wird er auch ausserhalb der Bauzone als Freihaltezone ausgedehnt.

Gewässerraumbreite

Die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons gibt die theoretisch notwendige Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41 a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vor. Bei den Seitenbächen an den Hängen beträgt diese in der Regel 11 m (d.h. je 5,5 m ab Gewässerachse). Bei den mittleren Fliessgewässern sind folgende Breiten vorgegeben:

- Wissemme: 36 m
- Grosse Fontanne: 33 m / 35 m

Nutzungseinschränkungen

Die Freihaltezone Gewässerraum schränkt die Nutzung der darunterliegenden Zone gemäss den Vorgaben von Art. 41 c GSchV ein. Die Nutzung muss extensiv erfolgen. Davon ausgenommen sind die in den Teilzonenplänen Gewässerraum speziell bezeichneten Flächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen.

Für im Gewässerraum liegende, bestehende Bauten und Anlagen (inkl. Dauerkulturen) gilt die Bestandesgarantie.

5.1.1 Erarbeitung

Spielraum

Bei der Festlegung der Gewässerräume besteht nur sehr wenig Spielraum für Anpassungen gegenüber den vom Kanton vorgegebenen Korridoren. Ausserhalb der Bauzone beschränkt sich dies in der Regel auf die Generalisierung der äusseren Gewässerraumlinie.

Gewässernetz

Das Gewässernetz und die vom Kanton vorgegebenen, theoretischen Gewässerräume wurden planerisch und mittels Feldbegehungen durch Mitglieder der gemeinderätlichen «Kommission Ausscheidung Gewässerraum ausserhalb Bauzonen» überprüft.

Verzicht auf Ausscheidung

Im Wald, bei künstlich angelegten Gewässern und bei Rinnsalen wird auf die Festlegung verzichtet. Ebenso wird bei eingedolten Gewässern darauf verzichtet, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist (massgebend ist die Abflusskapazität des Rohres).

Grosse Fliessgewässer

Bei den grossen Fliessgewässern Waldemme und Kleine Emme wird aufgrund der unklaren Rechtslage (hängiges diesbezügliches Verfahren in einer anderen Gemeinde) vorerst auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Dies wird in einem separaten Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen müssen.

5.1.2 Teilzonenplan Gewässerraum

Teilzonenplan Gewässerraum

Die Festlegung der Gewässerräume erfolgte in den Teilzonenplänen Gewässerraum. Dazu wurden Pläne über vier Teilgebiete im Massstab 1:5000 erstellt.

Verbindlicher Inhalt

In den Teilzonenplänen sind folgende verbindliche Inhalte dargestellt:

- Grünzone Gewässerraum (GrG) innerhalb Bauzone
- Freihaltezone Gewässerraum (FrG) ausserhalb Bauzone

Informationsinhalt

Der Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ist als Informationsinhalt dargestellt. Dies betrifft eingedolte Gewässer sowie wenige Randstreifen entlang von Strassen.

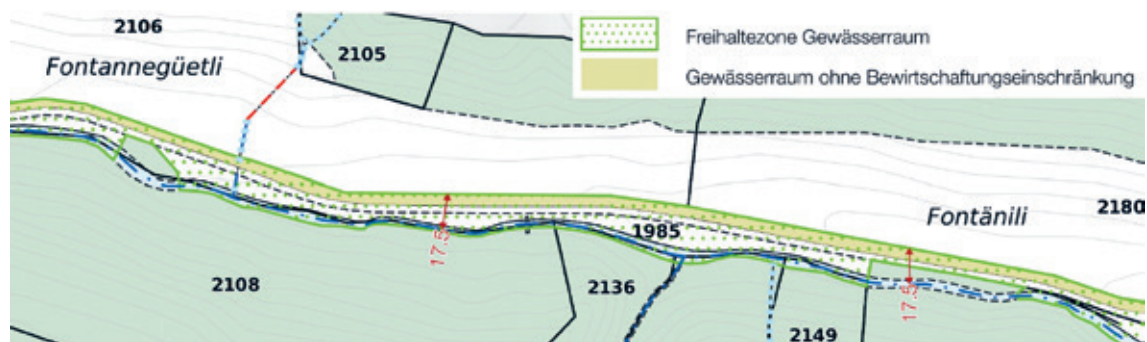


Abb. 12: Ausschnitt Teilzonenplan Gewässerraum, Grosse Fontanne: Randstreifen entlang der Strasse ohne Bewirtschaftungseinschränkungen

5.1.3 Bäche

Charakteristik

Die Hanglagen im Gemeindegebiet sind mit Runsen und Bächen durchzogen. In den oberen Lagen der Einzugsgebiete sind die Runsen und Rinnen häufig nur temporär wasserführend und vereinigen sich tiefer am Hang zum eigentlichen Gewässer. Neben den topografisch und hydrologisch klar definierten Gewässern gibt es einige Gebiete, in denen der Übergang von Rinnsal zu Gewässer nicht eindeutig ist.

Rinnsale

Die Unterscheidung zwischen Rinnsal und Gewässer gab in der Mitwirkung viel Diskussionsstoff. Wo die Situation unklar war, wurde sie überprüft und bei Bedarf angepasst. Bei Rinnsalen wird kein Gewässerraum festgelegt. Bei den kleinen Bächen mit natürlicher Gerinnesohlenbreite bis 2 m beträgt die Gewässerraumbreite 11 m.

5.2 Ausgangslage Zonenplanänderung Wildtierkorridor

Vorgaben Kanton

Der Kanton gibt die Wildtierkorridore und die erforderlichen Freihaltezone vor, welche im Zonenplan grundeigentümerverbindlich gesichert werden müssen. In der Gemeinde Schüpfheim sind dies die Wildtierkorridore «Schüpfheim–Hasle» (LU 25) sowie «Escholz matt–Schüpfheim» (LU 26) am Talausgang der Waldemme.

Freihaltezone

Gemäss Vorgaben Kanton müssen die als Freihaltezone definierten Flächen (unten rot dargestellt) im Zonenplan gesichert werden.

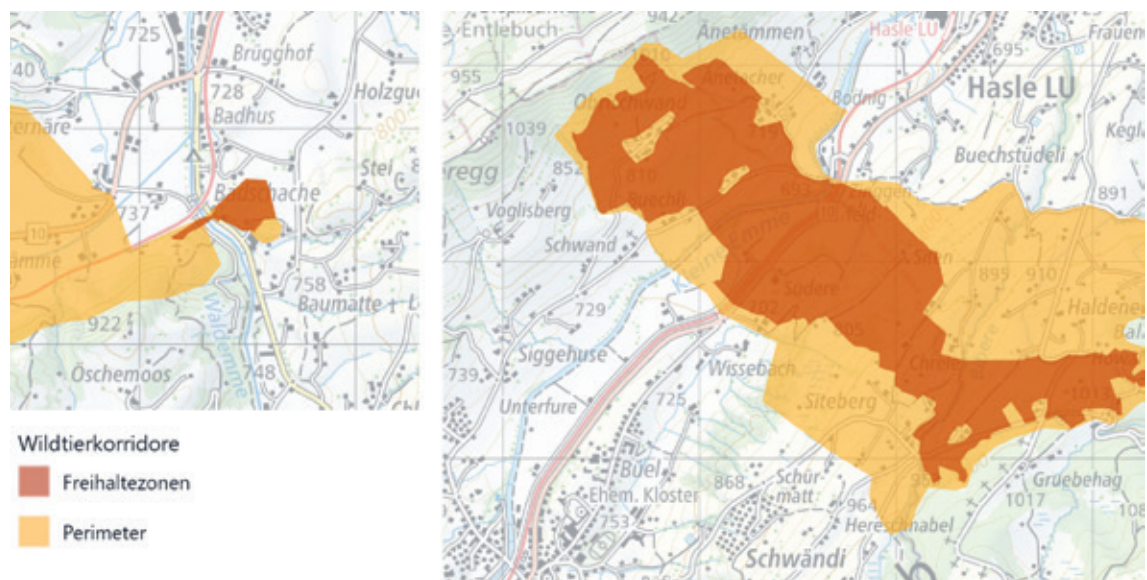


Abb. 13: Wildtierkorridor «Escholz matt–Schüpfheim» (links) und «Schüpfheim–Hasle» (rechts), www.geo.lu.ch

Darstellung im Zonenplan

Im Zonenplan wird eine überlagerte «Freihaltezone Wildtierkorridor» eingetragen.



Abb. 14: Freihaltezone Wildtierkorridor (FW) im Gebiet Bachmättli/Badschache

Anpassungen

Bei der Festlegung der Freihaltezone im Zonenplan werden gegenüber den kantonalen Vorgaben kleine Anpassungen vorgenommen:

- Im Bereich von landwirtschaftlichen Liegenschaften wird keine Freihaltezone ausgeschieden. Die Hofbereiche können die Funktion als Vernetzungskorridor nicht wahrnehmen. Eine Überlagerung mit diesem Nutzungszweck ist daher nicht zweckmässig.
- An wenigen Stellen werden die Freihaltezonen an den Rändern im Sinne einer Generalisierung oder in Anpassung an die Verhältnisse vor Ort leicht angepasst. Dies ist bei den Liegenschaften Buechli (Begradigung) und Grossbüel (neuer Stall im Norden) der Fall.



Abb. 15: Freihaltezone Wildtierkorridor (FW) an der Gemeindegrenze zu Hasle

5.3 Naturschutzzone

Anpassungsbedarf

Die Naturschutzzone Tuftweidli stimmt im Zonenplan nicht mehr mit dem regionalen Inventar (INR) und der Bewirtschaftung überein. Die Naturschutzzone wird an die effektiven Verhältnisse angepasst.

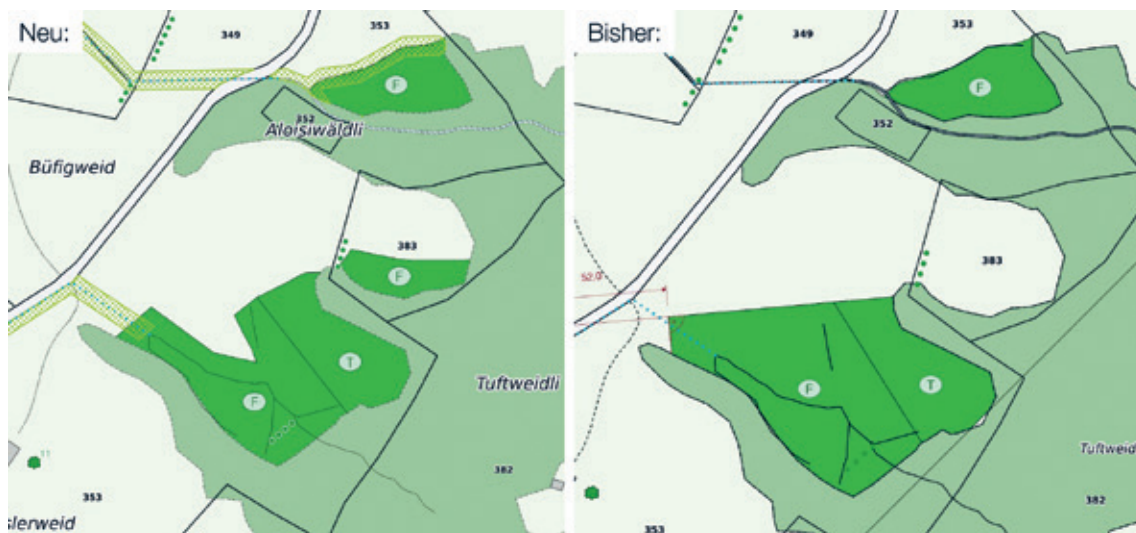


Abb. 16: Naturschutzzone Tuftweidli

5.4 Beschluss über nicht gütlich erledigte Einsprache

Einsprachen

Während der öffentlichen Auflage vom 13. Mai 2024 bis 11. Juni 2024 gingen fristgerecht neun Einsprachen ein. Die Einsprachen betrafen vor allem die Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone, eine Einsprache betraf die Wildtierkorridore. Bis auf eine den Gewässerraum betreffende Einsprache konnten alle gütlich erledigt werden und wurden im Rahmen der Einspracheverhandlungen zurückgezogen. Über die nicht erledigte Einsprache haben die Stimmberechtigten zu entscheiden.

Nicht gütlich erledigte Einsprache

Konkret konnte die Einsprache der folgenden Einsprechenden, alle vertreten durch WWF Luzern, nicht gütlich erledigt werden:

- Aqua Viva, Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur
- WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich
- WWF Luzern, Bruggligasse 9, 6004 Luzern

Die Einsprechenden stellen die folgenden Anträge:

1. Die Genehmigung für die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung sei zu verweigern.
2. Der Gewässerraum der Wissemme sei gemäss den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes (Art. 41a GSchV) auszuschneiden. Dabei sei der Gewässerraum nach Art. 41 a Abs. 3 GSchV zu überarbeiten und mit der kantonalen Revitalisierungsplanung abzustimmen.

Die Einsprecher begründen ihre Anträge zusammengefasst wie folgt:

Sie begrüssen die umsichtige und sorgfältige Teilrevision der Nutzungsplanung sowie die Berücksichtigung der noch laufenden Rechtsverfahren bezüglich Festlegung der Gewässerräume an Grossgewässern. Allerdings beinhalte die Revision gemäss den Einsprechenden auch Aspekte, welche sie als nicht bewilligungsfähig erachten.

So sei die Wissemme Mitte des 20. Jahrhunderts aufgrund ihres natürlichen Mäandrierens stark korrigiert und begradigt worden, um das «schadlose Abführen der Hochwasser» zu gewährleisten. Mittlerweile sei jedoch bekannt, dass Flussbegradigungen Überschwemmungen bei Hochwassern sogar eher begünstigten. Auch könnten Fliessgewässer, wie die Wissemme, im verbauten und begradigten Zustand ihre natürlichen Funktionen gemäss Art. 38a GSchG nicht mehr erfüllen. Nicht ohne Grund dürften Gewässer heute nicht mehr einfach korrigiert und verbaut werden, hingegen müssten sie revitalisiert und ihr natürlicher Verlauf wiederhergestellt werden (Art. 37 und Art. 38a GSchG). Eine Revitalisierung der Wissemme in Schüpfheim biete daher nicht nur eine nachhaltigere Lösung für den Hochwasserschutz, sondern auch für die Wiederherstellung wichtiger Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.

Das ökologische Potenzial einer Revitalisierung habe auch der Kanton Luzern erkannt und den gesamten in Schüpfheim fliessenden Abschnitt der Wissemme als erste Priorität in der Revitalisierungsplanung festgesetzt, welche gemäss Art. 38a Abs. 2 GSchG in der Revision der Nutzungsplanung berücksichtigt werden müsse. Um das Revitalisierungspotenzial ausschöpfen zu können, sei ein genügend grosser Gewässerraum an der Wissemme also nicht nur wünschenswert, sondern notwendig. Die Gemeinde Schüpfheim trage demnach eine hohe Verantwortung und solle diese zum Schutz der Grundlagen aller Lebewesen

auch wahrnehmen. Gemäss kantonalem Gutachten sei ein minimaler Gewässerraum von mindestens 50 m notwendig, welcher zudem gemäss Art. 41 a Abs. 3 GSchV für eine Revitalisierung geprüft und entsprechend erhöht werden müsse.

Es sei den einsprechenden Verbänden indes unklar, weshalb der Kanton fachliche Gutachten habe erstellen lassen, die darin enthaltenen Breiten aber, vor allem in Hinblick auf die Umsetzung der Revitalisierungsplanung, beispielsweise im Rahmen der kantonalen Vorprüfung, nicht konsequent eingefordert habe, um den Raum für die Revitalisierung zu sichern, wie es in Art. 38a GSchG verlangt sei.

Einspracheverhandlung

An der Einspracheverhandlung betonten die Einsprechenden die umsichtig erfolgte Erarbeitung der Teilrevision Gewässerraum durch die Gemeinde Schüpfheim, hoben indes erneut hervor, weshalb sie mit den Vorgaben des Kantons in der Gewässerraumbreitenkarte zur Wissemme nicht einverstanden sind. Ein kantonal in Auftrag gegebenes Fachgutachten aus dem Jahr 2013 fordere einen Gewässerraum von mind. 50m. Die in der kantonalen Gewässerraumbreitenkarte vorgegebene Gewässerraumbreite von nur 30m reiche nicht für die geplante Renaturierung der Wissemme aus. Die Einsprechenden möchten den für die Renaturierung notwendigen Raumbedarf im Rahmen der aktuellen Gewässerraumausscheidung ausserhalb der Bauzone gesichert wissen.

Erwägung Gemeinderat

Entlang der Wissemme legt die Gemeinde den Gewässerraum gemäss Vorgaben des Kantons in der Gewässerraumbreitenkarte fest. Diese Festlegung wurde durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement positiv vorgeprüft. Der Gemeinderat erachtet deshalb, dass die vorliegende Teilrevision Gewässerraum gemeindeseits im genannten Einsprachepunkt (Gewässerraumbreite Wissemme) entsprechend den kantonalen Vorgaben recht- und zweckmässig erfolgt ist und entsprechend die Einsprache abzuweisen ist.

Antrag Gemeinderat

Die Einsprache von Aqua Viva, Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur, WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich, und WWF Luzern, Brüggligasse 9, 6004 Luzern, (alle vertreten durch WWF Luzern) sei abzuweisen.

5.5 Beschluss über Zonenplanänderung Gewässerraumausscheidung ausserhalb der Bauzone (ohne Grossgewässer), Wildtierkorridore und Naturschutzzone

5.5.1 Empfehlung der Controllingkommission

Empfehlung der Controllingkommission

Die Controllingkommission empfiehlt, die Anträge des Gemeinderats zu Traktandum 5 (Zonenplanänderung Gewässerraumausscheidung ausserhalb Bauzone (ohne Grossgewässer), Wildtierkorridore und Naturschutzzone) anzunehmen.

5.5.2 Antrag des Gemeinderats

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zu den in der Botschaft unter Ziff. 5.1 (Ausscheidung Gewässerraum ausserhalb Bauzone (ohne Grossgewässer)), Ziff. 5.2 (Wildtierkorridore) und Ziff. 5.3 (Naturschutzzone) dargelegten Zonenplanänderungen im Zonenplan Landschaft und in den Teilzonenplänen Gewässerraum Gebiet Oberberg, Gebiet Voglisberg, Gebiet Schattsite und Gebiet Holderegg.

Beschlussfassung Änderung des Bau- und Zonenreglements

6.1 Ausgangslage

Das geltende Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Schüpfheim ist seit 2018 rechtskräftig und entspricht dem übergeordneten Recht.

Handlungsbedarf

Aus übergeordneter Sicht besteht aktuell folgender Anpassungsbedarf:

- Mit der Festlegung der Freihaltezone Wildtierkorridor im Zonenplan ist im BZR ein entsprechender Artikel aufzunehmen.
- Mit der Festlegung der Gewässerräume ausserhalb Bauzone und der Einführung der Baulinie Gewässerraum ist der Artikel zur Freihaltezone Gewässerraum anzupassen.
- Aufgrund einer Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes gelten Deponiezone nicht mehr als Bauzonen. Sie sind unter den Nicht-Bauzonen aufzuführen.

Aus kommunaler Sicht sind folgende Anpassungen notwendig:

- Bei den Schlussbestimmungen ist die Nennung der Gestaltungspläne zu aktualisieren und zu ergänzen.
- Aufnahme eines Artikels «Planungskoordination» zur Sicherstellung der Planungskoordination in baulich sensiblen Räumen
- Ergänzung der neuen Deponiezone Ei
- Ergänzung der zulässigen Nutzung in der öffentlichen Zone Klosterbüel

6.2 Einzelne zu ändernde Artikel im BZR

Planungskoordination

Es ist ein neuer Artikel zur Sicherstellung der Planungskoordination bei Neu- und Umbauten mit massgebenden räumlichen Auswirkungen aufzunehmen. An ortsbaulich sensiblen Orten sind die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an ein Projekt frühzeitig mit der Abteilung Bau und Infrastruktur zu klären.

Neuer Art. 4 Planungskoordination

¹ Für Neubauten oder für Umbauten mit massgebenden räumlichen Auswirkungen ist zu Beginn der Planungs- und Projektierungsarbeiten eine Voranfrage an die Abteilung Bau und Infrastruktur zu machen, um die ortsbaulichen Anforderungen und Rahmenbedingungen zu klären. Dies gilt insbesondere für folgende Fälle:

- in der Kernzone und bei Kulturdenkmälern;
- bei Innenentwicklungsprojekten, welche zu einer wesentlichen baulichen Veränderung im Quartier (wesentliche Vergrösserung von Bauvolumen und/oder Gesamthöhe) oder Nutzungsänderung führen;
- Sondernutzungspläne.

² Die Gemeinde begleitet bei Bedarf die Erarbeitung des Projekts.

Deponiezone Chnubel

Die Deponiezone Chnubel (DC) wird neu unter den Nicht-Bauzonen aufgeführt und im BZR zu Artikel 37 (bisher Art. 21). Diese Anpassung wird auch in der Legende der Zonenpläne vorgenommen. Gleichzeitig wird der Artikel an die zwischenzeitlich geänderten, übergeordneten Rechtsgrundlagen angepasst:

Aktualisierung Art. 38 Deponiezone

¹ Die Deponiezone Chnubel ist für den Bau und Betrieb einer Deponie des Typs A und B im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfall (VVEA) bestimmt.

² Für Zonenteile, die noch nicht dem Deponiebetrieb dienen oder bereits wieder für die Nachnutzung rekultiviert sind, gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone sinngemäss.

³ [...]

Freihaltezone Gewässerraum

Der Artikel zur Freihaltezone Gewässerraum wurde mit der Gesamtrevision 2018 neu im BZR aufgenommen. Seither wurden die kantonalen Rechtsgrundlagen (kantonale Gewässerschutzverordnung, kGSchV) angepasst. Mit der vorliegenden Revision sollten zusätzlich Bestimmungen zur Baulinie Gewässerraum aufgenommen werden. Ab der öffentlichen Auflage wird die Festlegung Gewässerraum entlang Waldemme und Kleine Emme jedoch sistiert und auf die entsprechenden Bestimmungen verzichtet. Der Artikel wird neu an die Formulierung im kantonalen Muster-BZR angepasst.

Änderung Art. 36 Freihaltezone Gewässerraum (FG)

- ¹ Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.
- ² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).
- ³ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.

Freihaltezone Wildtierkorridor

Innerhalb der Freihaltezone Wildtierkorridor gelten die Vorgaben des Kantons. Dazu wird der kantonale Muster-Artikel übernommen:

Neuer Art. 37 Freihaltezone Wildtierkorridor (FW)

- ¹ Die Freihaltezone Wildtierkorridor ist eine überlagernde Zone. Sie bezweckt, die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere zu erhalten oder gegebenenfalls wiederherzustellen.
- ² Die Nutzung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der überlagerten Zone. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig, soweit die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere gewährleistet ist.
- ³ Die Errichtung von neuen Bauten und Anlagen ist nicht zulässig. Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere wildtierundurchlässige Zäunungen, Schutznetze, Schutzfolien, Einfriedungen und Mauern sowie Bauten und Anlagen, welche die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere beeinträchtigen.
- ⁴ Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die Beeinträchtigung durch Massnahmen kompensiert werden können und die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere ungeschmälert erhalten bleibt, insbesondere:
 - Massnahmen zur Verbesserung der Wildlebensräume;
 - land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungs- oder Fusswege;
 - Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen
 - zonenkonforme Neubauten und Neuanlagen, wenn die Durchgängigkeit für Wildtiere verbessert oder zumindest nicht verschlechtert wird.

Deponiezone Ei

Die neue Deponiezone Ei erfordert einen spezifischen Artikel im BZR. Für die Erläuterungen wird auf den separaten Planungsbericht (Beilage 6) verwiesen.

Neuer Art. 39 Deponiezone Ei (DE)

- ¹ Die Deponiezone Ei (Teilflächen der Grundstücke Nr. 1446, 1447, 1448, 1500 und 1504) dient der Errichtung und dem Betrieb einer Deponie des Typs A gemäss Art. 35 der Abfallverordnung (Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, VVEA). Bis zum Abschluss der Deponie sind Bauten und Anlagen für artverwandte Tätigkeiten wie die Aufbereitung von zugeführtem unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial zulässig.
- ² Nach Abschluss der Deponie erfolgt die Umzonung in die Landwirtschaftszone und in übriges Gebiet A in dem dafür massgeblichen Verfahren. Die Erschliessungspiste wird zurückgebaut.
- ³ Mit der Deponie werden 15 % der Gesamtdeponiefläche als Areale für den ökologischen Ausgleich zur Verfügung gestellt.
- ⁴ Lärmempfindlichkeitsstufe: IV

Art. 70 Schlussbestimmung

Die Formulierung von Art. 70 Abs. 3 wird angepasst, da die aufgeführten Gestaltungspläne mit Regierungsratsentscheid Nr. 707 vom 3. Juli 2018 aufgehoben wurden.

Gleichzeitig werden in Art. 70 Abs. 4 die im Rahmen der vorliegenden Teilrevision aufgehobenen Gestaltungspläne neu aufgeführt: Brüggmösli (1996), Steimättli (2012), Zopf mättli (1993), Fröscherli.

Der Art. 70 Abs. 5 wird neu eingeführt und dient als Hinweis auf privatrechtliche Regelungen im Grundbuch:

- ⁵ Infolge der Aufhebung von Gestaltungsplänen gemäss Abs. 3 und 4 sind notwendige, nachbarrechtliche Regelungen dinglicher Rechte privatrechtlich und zulasten der betroffenen Grundeigentümer zu regeln.

Anpassung Artikelnummerierung im BZR

Die Nummerierung der Artikel im BZR wird infolge der diversen neuen Artikel entsprechend angepasst.

Öffentliche Zone Chlosterbüel

Die Gemeinde prüft für den Bau einer Schwinghalle verschiedene Standorte. Eine Option wäre die Zone für öffentliche Zwecke im Chlosterbüel. Der entsprechende Eintrag im Anhang 3 BZR wird darum um den Nutzungszweck «Sport und Freizeit» ergänzt.

Ergänzung in Anhang 3

<i>Nr.</i>	<i>Gebietsbezeichnung</i>	<i>Zweck</i>
1	Chlosterbüel	Bildung und Kultur, öffentliche Verwaltung, Sport und Freizeit

6.3 Beschluss Änderung des Bau- und Zonenreglements

6.3.1 Empfehlung der Controllingkommission

Empfehlung der Controllingkommission

Die Controllingkommission empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zu Traktandum 6 (Anpassung des Bau- und Zonenreglements) zuzustimmen.

6.3.2 Antrag des Gemeinderats

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zur Änderung des Bau- und Zonenreglements (Art. 4, 36, 37, 38, 39 und 70, Anhang 3 BZR und Anpassung Nummerierung BZR).

Beschlussfassung Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung

7.1 Hinweise und Ausgangslage

Allgemeine Hinweise

Die vorliegende Botschaft informiert über die Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung. Die Unterlagen zu diesem Traktandum liegen auf der Gemeindeverwaltung Schüpfheim, Zentrale Dienste, Chilegass 1, 6170 Schüpfheim, während der ordentlichen Öffnungszeiten oder auf unserer Website www.schuepfheim.ch zur Einsichtnahme auf.

Darüber stimmen Sie ab:

- Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Schüpfheim (Parkplatzbewirtschaftungsreglement)

Zur Orientierung liegen vor:

- Verordnung zum Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Schüpfheim (Parkplatzbewirtschaftungsverordnung). Diese wird durch den Gemeinderat genehmigt.
- Auswertung Vernehmlassung Parkplatzbewirtschaftung vom 23. Januar 2025

Ausgangslage

Die Gemeinde hat im Zuge der Sanierung Schulhaus Dorf in Betracht gezogen, unter dem Schulhausplatz ein Parkhaus zu bauen, um das Angebot an öffentlichen Parkfeldern in der Gemeinde zu erweitern. Darum hat sie im Jahr 2018 die Verkehrsingenieure TEAMverkehr.zug AG damit beauftragt, eine Analyse zu den Parkplätzen in Schüpfheim zu erstellen. TEAMverkehr.zug kam zum Schluss, dass der Bedarf an öffentlichen Parkfeldern in Schüpfheim laut VSS-Norm und Reglement der Gemeinde genügend abgedeckt ist und kein zusätzlicher Bedarf besteht. Das Planungsbüro hat der Gemeinde aber empfohlen, als Alternative zum Bau eines Parkhauses eine Bewirtschaftung der bestehenden öffentlichen Parkfelder einzuführen, damit die Nutzung der Parkieranlagen effizienter gestaltet werden kann. Vor allem die Parkplätze Schachemättli und Adlermättli werden tagsüber stark von Pendlern in Richtung Luzern und Bern belegt und stehen somit der lokalen Bevölkerung nicht zur Verfügung.

Das hat den Gemeinderat bewogen, die Parkplatzbewirtschaftung unter Einbezug der Bevölkerung anzugehen. So hat er eine erste Umsetzungsidee den Schüpfheimerinnen und Schüpfheimern im Herbst 2024 zur Vernehmlassung vorgelegt. Dreissig ausgewertete Rückmeldungen von Firmen, Vereinen, Institutionen, politischen Parteien und Privatpersonen haben ergeben, dass eine Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze überwiegend befürwortet wird, der konkrete Vorschlag aber zu verschiedenster Kritik Anlass gibt. Mit Einbezug möglichst vieler Rückmeldungen hat der Gemeinderat das Parkplatzbewirtschaftungsreglement und die entsprechende Verordnung stark überarbeitet, vereinfacht und legt sie nun so zur Abstimmung vor.

Parkierungszonen

Im Wesentlichen wird es zwei Parkierungszonen geben: Die Parkfelder entlang der Kantonsstrasse und einzelne Felder auf weiteren Parkplätzen werden als blaue Zone ausgeschieden. In dieser Zone ist von Montag bis Samstag (ohne Feiertage) zwischen 08.00 und 11.30 Uhr und zwischen 13.30 und 18.00 Uhr eine Parkscheibe hinter die Windschutzscheibe zu legen. Die Parkdauer ist auf max. 1 Stunde beschränkt.

Die anderen öffentlichen Parkplätze gehören zur öffentlichen Zone. Diese wird von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) im Zeitraum von 08.00 und 18.00 Uhr bewirtschaftet. Die ersten 3 Stunden gelten als Gratiszeit. Die folgenden max. 5 Stunden werden monetär bewirtschaftet. Nach Ablauf dieser Zeit können Fahrzeuge bis zum nächsten Bewirtschaftungszeitraum stehen bleiben.

Bewilligungen

Eine zeitlich beschränkte Bewilligung kann jede Person entweder über eine Smartphone-App oder, wenn auf dem Parkplatz vorhanden, am Parkautomaten lösen. Will jemand sein Fahrzeug regelmässig abstellen (Dauerparkierer), kann für ausgewählte Parkplätze (Schachemättli, Marktplatz Schächli, Pfrundmatte) eine öffentliche Bewilligung pro Monat oder pro Jahr über eine App, per Internet oder am Schalter der Zentralen Dienste gekauft werden. Der Gemeinderat kann zusätzlich in der Parkplatzbewirtschaftungsverordnung nicht öffentliche Bewilligungen beschreiben, welche durch einen begrenzten Personenkreis (z. B. Mitarbeitende Verwaltung, Mitarbeitende Schule) beantragt werden können.

Gebühren

Die Bevölkerung beschliesst im Reglement Bandbreiten für die Gebührenfestsetzung, welche durch den Gemeinderat in der Verordnung definitiv geregelt sind:

Bewilligung	Bandbreite Reglement	Gebühr durch GR in Verordnung festgelegt
Zeitlich beschränkte Bewilligung	Pro Stunde: CHF 1.00 – 2.00	CHF 1.00
Öffentliche Bewilligung, Nicht öffentliche Bewilligung	Pro Monat: CHF 50.00 – 80.00 Pro Jahr: CHF 200.00 – 500.00	CHF 50.00 CHF 200.00

Bewirtschaftete Parkplätze



1. Adlermättli
2. Schachemättli
3. Marktplatz Schächli
4. Schwimmbad
5. Schulhausplatz Dorf
6. Schulhaus Dorf
7. Gemeindehaus
8. Kirchenmauer
9. Schulhaus Oberstufe
10. Pfrundmatte
11. Sporthalle Moosmättli
12. Schulhaus Moosmättli
13. Kreuzplatz



Auf den Parkplätzen Adlermättli, Marktplatz Schächli, Schwimmbad und Pfrundmatte wird zusätzlich zu den digitalen Zahlungsmöglichkeiten an einem Parkautomaten mit Bargeld eine zeitlich beschränkte Bewilligung bezahlt werden können.



Für öffentliche Bewilligungen (Dauerparkierer) stehen die Parkplätze Schachemättli, Marktplatz Schächli und Pfrundmatte zur Verfügung.

Kosten

Die Investitionskosten (Parkuhren, Informationstafeln, malen Parkfelder blaue Zone, Installation Software) belaufen sich insgesamt auf Fr. 45 000.00.

Laut Budget bewegen sich die laufenden Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Bewirtschaftungsinfrastruktur auf Fr. 7 000.00 im Jahr. Als Ertrag aus den Bewilligungen sind Fr. 24 000.00 budgetiert. Somit ergibt sich ein jährlicher Erfolg von Fr. 17 000.00, welcher in die Spezialfinanzierung Parkplatzbewirtschaftung fliesst. Daraus werden Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Parkfelder finanziert.

Budget			in CHF
Aufwand	Kommissionen Bewirtschaftung	2500	
	Personalkosten	300	
	Abschreibungen auf 10 Jahre	4200	7000
Ertrag	Zeitlich beschränkte Bewilligungen	2000	
	Öffentliche und nicht öffentliche Bewilligungen	22000	24000
Erfolg			17000

7.2 Beschluss Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung

7.2.1 Empfehlung der Controllingkommission

Empfehlung der Controllingkommission

Die Controllingkommission empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zu Traktandum 7 (Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung) zuzustimmen.

7.2.2 Antrag des Gemeinderats

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, das «Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung», welches auf den 1. Juni 2026 in Kraft treten soll, zu erlassen.

Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung

Gestützt auf die §§ 27 und 28 Strassengesetz (StrG) und Art. 15 lit. c Gemeindeordnung (GO) beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Schüpfheim an der Gemeindeversammlung das folgende Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung (Parkplatzbewirtschaftungsreglement; PBR).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Parkplatzbewirtschaftungsreglement regelt die Parkierungszonen und die Bewilligungen.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die in der Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement bezeichneten Parkplätze (Abs. II).

Art. 3 Gebühren

- ¹ Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen zu verwenden.
- ² Die Gebühren für zeitlich beschränkte Bewilligungen sind in einer Bandbreite von CHF 1.00 – 2.00 festgelegt.
- ³ Die öffentlichen und nicht öffentlichen Bewilligungen (Dauerparkieren) bewegen sich in einer Bandbreite von Fr. 200.00 bis 500.00 pro Jahr und Fr. 50.00 bis 80.00 pro Monat.
- ⁴ Die geltenden Gebühren werden durch den Gemeinderat in der Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement (Abs. III. Gebühren) festgelegt.

II. Parkierungszonen

Art. 4 Parkierungszone 1: Blaue Zone

- ¹ Die Parkplätze in der Parkierungszone 1 sind blau aufgemalt und entsprechend signalisiert.
- ² Für das Parkieren in der Parkierungszone 1 muss von Montag bis Samstag (ohne Feiertage) zwischen 08.00 und 11.30 Uhr und zwischen 13.30 und 18.00 Uhr eine Parkscheibe eingestellt und hinter die Windschutzscheibe gelegt werden.
- ³ Die maximale Parkierungsdauer ist auf 1 Stunde beschränkt.

Art. 5 Parkierungszone 2: Öffentliche Zone

- ¹ Die Parkplätze in der Parkierungszone 2 werden von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) im Zeitraum von 08.00 und 18.00 Uhr bewirtschaftet.
- ² Die ersten 3 Stunden der Parkierung gelten als Gratiszeit. Die Gebühr wird für max. 5 Stunden erhoben. Nach Ablauf dieser Zeit können Fahrzeuge bis zum nächsten Bewirtschaftungszeitraum stehen bleiben.
- ³ Für die Bewilligung muss das Autokennzeichen hinterlegt werden. Sie ist digital oder auf gewissen Parkplätzen auch am zentralen Parkautomaten zu lösen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann auf den Parkplätzen der Parkierungszone 2 einzelne Felder als Behindertenparkplätze reservieren, für welche die ordentlichen Gebühren zu entrichten sind.

III. Bewilligungen

Art. 6 Zeitlich beschränkte Bewilligung

Eine zeitlich beschränkte Bewilligung kann jede Person entweder über eine Smartphone-App oder, wenn auf dem Parkplatz vorhanden, am Parkautomaten lösen.

Art. 7 Öffentliche Bewilligung

- ¹ Eine öffentliche Bewilligung kann jede Person entweder über eine Smartphone-App, per Internet oder am Schalter kaufen.
- ² Die öffentliche Bewilligung kann pro Monat oder pro Jahr gekauft werden.

Art. 8 Nicht öffentliche Bewilligung

- ¹ Der Gemeinderat kann nicht öffentliche Bewilligungen definieren. Sie können nur durch einen begrenzten Personenkreis (z. B. Mitarbeitende Gemeindeverwaltung, Mitarbeitende Schule) beantragt werden.
- ² Die nicht öffentlichen Bewilligungen sind entweder über eine Smartphone-App, per Internet oder am Schalter zu beantragen.
- ³ Nicht öffentliche Bewilligungen können pro Monat oder pro Jahr beantragt werden.

Art. 9 Zusatzbestimmungen zu Bewilligungen

- ¹ Öffentliche und nicht öffentliche Bewilligungen stehen ausschliesslich für Fahrzeuge der Ausweiskategorie B zur Verfügung.
- ² Stehen private Parkplätze zur Verfügung, dürfen als Ersatz keine öffentlichen und nicht öffentlichen Bewilligungen gelöst werden.

Art. 10 Rückerstattung

- ¹ Vorzeitige Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei:
 - a. Wegzug
 - b. entsprechendes Kontrollschild wird nicht mehr gehalten
 - c. neu zur Verfügung stehendem Parkfeld auf privatem Grund
- ² Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate auf Ende eines Monats möglich.
- ³ Bei einer Rückerstattung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Zuwiderhandlung

- ¹ Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.
- ² Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder die entsprechende Verordnung können Bewilligungen ohne Entschädigung entzogen oder deren Erteilung verweigert werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2026 in Kraft.

Verordnung zum Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung

Gestützt auf das Parkplatzbewirtschaftungsreglement vom (...) erlässt der Gemeinderat Schüpfheim die folgende Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement (Parkplatzbewirtschaftungsverordnung; VO PBR).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Parkplatzbewirtschaftungsverordnung legt fest, welche Parkplätze vom Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Schüpfheim betroffen sind.

² Zudem regelt sie die Gebühren und die Zahlungsmethoden.

II. Parkierungszonen und Parkplätze

Art. 2 Parkplätze

¹ Die Parkierungszone 1 blaue Zone erstreckt sich entlang der Kantonsstrasse und schliesst die Parkplätze Schulhausstrasse Dorf mit ein.

² Auf den Parkplätzen Adlermättli und Kirchenmauer werden 2 bis 3 Parkplätze als blaue Zone ausgeschieden.

³ Zur Parkierungszone 2, öffentliche Zone, gehören folgende Parkplätze:

1. Adlermättli
2. Schachemättli
3. Marktplatz Schächli
4. Schwimmbad
5. Schulhausplatz Dorf
6. Schulhaus Dorf
7. Gemeindehaus
8. Kirchenmauer
9. Schulhaus Oberstufe
10. Pfrundmatte
11. Sporthalle Moosmättli
12. Schulhaus Moosmättli
13. Kreuzplatz

⁴ Der Gemeinderat kann weitere Parkplätze der Parkierungszone 2, öffentliche Zone, zuordnen, um sie in die Parkplatzbewirtschaftung aufzunehmen.

Art. 3 Sonderregelungen einzelner Parkplätze

¹ Sind gewisse Parkplätze nicht von Schnee und Eis geräumt und können deshalb nicht benützt werden, ergeben sich daraus keinerlei Rechte für Rückerstattungen oder Änderungen von Bewilligungen.

² Die Parkplätze Adlermättli, Marktplatz Schächli und Schulhausplatz Dorf können für Anlässe als Ganzes gemietet werden und stehen in dieser Zeit der Öffentlichkeit als Parkplatz nicht zur Verfügung. Entsprechende Informationstafeln weisen bei Bedarf darauf hin. Daraus ergeben sich keinerlei Rechte für Rückerstattungen oder Änderungen von Bewilligungen.

III. Gebühren

Art. 4 Gebühren zeitlich beschränktes Parkieren

Im Bewirtschaftungszeitraum gemäss Abs. II. Parkplatzbewirtschaftungsreglement wird pro Stunde abzüglich Gratiszeit eine Gebühr von Fr. 1.00 erhoben. Angebrochene Stunden werden anteilmässig verrechnet.

Art. 5 Gebühren Bewilligungen

Für öffentliche und nicht öffentliche Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Bewilligung pro Monat: Fr. 50.00
- b. Bewilligung pro Jahr: Fr. 200.00

Art. 6 Gebühren Rückerstattung

Für Rückerstattungen gemäss Art. 10 Parkplatzbewirtschaftungsreglement wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.00 erhoben.

IV. Zahlungsmethoden

Art. 7 Zahlungsmethoden

- ¹ Auf den Parkplätzen Schachemättli, Marktplatz Schächli, Schwimmbad und Pfrundmatte werden Parkuhren installiert. Die restlichen Plätze werden mit einer Tafel signalisiert.
- ² Die Parkgebühren können entweder per App (Parkingpay-App, EasyPark-App), Twint oder wo vorhanden (Art. 7 Abs. 1) an den entsprechenden Parkuhren mit Bargeld bezahlt werden.
- ³ Für öffentliche und nicht öffentliche Bewilligungen gelten die digitalen Zahlungsmethoden. Zusätzlich können diese am Schalter der Zentralen Dienste gelöst werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Juni 2026 in Kraft .

Notizen

[illegible]

Termine

Termine 2025

Jungbürgerfeier
Gemeindeversammlung

19. September
27. November

Herausgeber

Gemeinderat Schüpfheim
Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpfheim
Telefon 041 485 87 00
gemeindeverwaltung@schuepfheim.ch
www.schuepfheim.ch

